

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 54
A	Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....		2
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz.....		2
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz.....		4
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten ..		5
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....		5
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst.....		6
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft.....		6
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen.....		7
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg.....		11
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Naturschutz und Landschaftspflege.....		11
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Straßenwesen und Verkehr.....		12
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....		12
A.12	Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst.....		12
A.13	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....		13
A.14	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....		13
A.15	Netze BW GmbH.....		14
A.16	Bundesnetzagentur.....		15
A.17	PLEdoc GmbH.....		15
A.18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....		16
A.19	PTLS Polizei – Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg.....		16
A.20	Deutscher Wetterdienst.....		17
A.21	Schwarzwaldverein e.V.....		17
A.22	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.....		22
A.23	Stadt Titisee-Neustadt.....		22
A.24	Gemeinde Münstertal.....		23
A.25	Gemeinde Staufen.....		23
B	Keine Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....		23
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung.....		23
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung ...		23
B.3	bnNETZE GmbH.....		23
B.4	TransnetBW GmbH.....		23
B.5	Abwasserzweckverband Staufener Bucht.....		23
B.6	Stadt Freiburg im Breisgau – Stadtplanungsamt.....		24
B.7	Gemeinde Sölden.....		24
C	Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern.....		25
C.1	Bürger 1.....		25
C.2	Bürger 2.....		46
C.3	Bürger 3.....		47
C.4	Bürger 4.....		48
C.5	Bürger 4 (zur Offenlage Bürger 5).....		48
C.6	Bürger 5.....		51

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 54
-----	--------------------	--------------------	----------------

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>A.1</b>	<b>LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 410 BAURECHT UND DENKMAL-SCHUTZ</b> (gemeinsames Schreiben vom 13.02.2017)		
	<b>Rechtliche Vorgaben:</b>		
A.1.1	Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Landesplanungsgesetz (LplG), Windenergieerlass BW, Planzeichenverordnung 30 (PlanzV 90)		
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>		
A.1.2	Zu der Planung haben wir unsere Anregungen im Rahmen der vorangegangenen Offenlage bereits 2015 in das Verfahren eingebracht. Hierzu verweisen wir auf unsere Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme und bitten diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, bzw. soweit erforderlich in die Abwägung einzustellen. Zu den vorgenommenen und in den Entwurf des jetzt vorliegenden Planes eingegangenen Änderung bzw. -Ergänzungen geben wir somit ergänzend folgenden Anregungen und Hinweise:	Es liegen keine Erkenntnisse vor, die eine andere Abwägung erforderlich machen würden. Insofern besitzt im Sinne einer Gesamtabwägung die zum Beschluss der erneuten Offenlage erfolgte Abwägung weiterhin Ihre Gültigkeit.	
A.1.3	Redaktioneller Hinweis: Unter dem Punkt „Wirksamkeitsbeschluss“ empfehlen wir zur Genehmigungsbehörde zu ergänzen: „Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald.“	Die Stellungnahme wird berücksichtigt, indem der Verweis ergänzt wird.	
A.1.4	Unter Ziffer 12 der Begründung (S. 31) wird das Problem der Rotorflächen und ihr mögliches Schneiden von Konzentrationszonengrenzen (hier nur innerhalb des Plangebietes) angesprochen. Wir regen an, ein entsprechendes Planungsziel explizit planungsrechtlich in einem Satz klar, eindeutig und konkret zu formulieren, damit sich im Zuge der Genehmigungsprüfung und einer evtl. gerichtlichen Überprüfung kein Problem hinsichtlich des Bestimmungsgrundsatzes daraus ergeben kann. Auch ein kurzer zusätzlicher Verweis in der Legende zum Zeichnerischen Teil (Plan) auf die entsprechende Textstelle in der städtebaulichen Begründung könnte nützlich sein.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt, indem das Kapitel in der Begründung redaktionell überarbeitet wird und ein Verweis in der Planzeichnung übernommen wird.  Die Zielsetzung der Planung ändert sich nicht. Der Regelungsinhalt ist bereits jetzt hinreichend konkret und verständlich formuliert.	
A.1.5	In der Legende zum Zeichnerischen Teil (Plan) sind zwei verschiedene Flächensignaturen zu den Konzentrationszonen erläutert. Wir bitten die waagrechte Flächen-Signatur aus der Legende zu streichen, da nur die senkrechte Signatur bei den drei dargestellten Konzentrationsflächen Verwendung findet.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt, indem die Legende angepasst wird.	
A.1.6	Im Steckbrief zur Fläche Hexenboden findet	Es liegt keine Betroffenheit vor.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 54
	<p>sich in der Zeile „Vogelschutzgebiete...“ kein Eintrag zur Betroffenheit. Wir bitten um Ergänzung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt, indem der Steckbrief ergänzt wird.</p>	
A.1.7	<p>Auf Seite 21 des Umweltberichtes findet sich unter „Harte Tabukriterien“ der Eintrag „Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windempfindlicher Arten“. Wir gehen davon aus, dass diese Gebiete nur unter bestimmten Bedingungen zwingend Windkraft ausschließen, und somit relativiert zu betrachten sind. Wir bitten um Prüfung und Abstimmung mit dem Regierungspräsidium.</p>	<p>Das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ ist innerhalb des Bereichs der VVG Ehrenkirchen-Bollschweil deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „NSG 3.264 Schauinsland“.</p> <p>Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von weiteren Restriktionen überlagert (Berücksichtigung des Lärm-Vorsorgeabstandes zu Siedlungsbereichen, WSG Zone II), so dass die Fläche, unabhängig von der Zuordnung von Vogelschutzgebieten zu weichen oder harten Kriterien, im weiteren Verfahren ausgeschlossen wurde.</p> <p>Weitere Ausführungen unter Ziffer A.7.2.2.</p>	
A.1.8	<p>Die im Umweltbericht auf S. 29 oben enthaltene Formulierung zum „Pufferbereich von 1000 m um die VVD-Grenzen“ ist nicht eindeutig nachvollziehbar; auch weil eine entsprechende zeichnerische Darstellung fehlt. Wir gehen zwar davon aus, dass damit kein zwingender Abstand i.S. eines Tabukriteriums gemeint ist, sondern eher eine Abgrenzung des Untersuchungsraumes nach außen. Dies bedarf aber auf jeden Fall einer textlichen Klarstellung und zeichnerischen Erläuterung, z. B. im Plan Anlage P4.1.</p>	<p>Plan P 4.1 „Weiche Tabuzonen (gem. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11) - Lärmvorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen“ zeigt die Darstellung vorhandener Siedlungsbereiche (Kategorien gem. BauNVO) nicht nur innerhalb der Grenzen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen-Bollschweil, sondern auch in einem angrenzenden Bereich von bis zu 1.000 m außerhalb.</p> <p>Dies erfolgte, um zwar außerhalb der VVG-Grenzen liegende, möglicherweise jedoch ebenfalls von Lärmimmissionen betroffene Areale zu berücksichtigen.</p> <p>Ein 1.000 m-Bereich wurde deshalb gewählt, weil dies gem. vorliegender planerischer Annahmen als der größtmögliche zu berücksichtigende Abstand anzusehen ist (mögliche Betroffenheit eines reinen Wohngebiets, Kurgebiets oder Krankenhauses). Damit kann die Einhaltung der auch zur Vermeidung von Nutzungskonflikten im planungsrechtlichen Sinne erforderlichen Abstände im Rahmen der Abwägung sichergestellt werden.</p> <p>In Plan P 4.1 werden die Gemeindegrenzen (fett) sowie der 1.000m Bereich (dünn) als schwarze Linie dargestellt. Alle außerhalb der Gemeindegrenzen liegenden, jedoch an das VVG-Gebiet teilweise angrenzenden Siedlungsbereiche (erkennbar an den in das VVG-Gebiet hineinreichende Kreis- bzw. Teilkreissegmentdarstellungen) fanden im weiteren Verfahren als weiches Tabukriterium entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>Es handelt sich demnach nicht um einen zusätzlichen Puffer um die dargestellten möglichen Lärmimmissionsorte, sondern - wie auf S. 29 des Umweltberichts dargestellt - um einen mit allen angrenzenden Gemeinden abgestimmten</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 54
		Bereich von 1.000 m um die VVG-Grenzen.	
A.1.9	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	
A.1.10	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgebrachten Anregungen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	
<b>A.2</b>	<b>LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 420 NATURSCHUTZ</b> (gemeinsames Schreiben vom 13.02.2017)		
<b>Rechtliche Vorgaben:</b>			
A.2.1	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz (NatSchG), Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie		
<b>Anregungen und Hinweise:</b>			
A.2.2	Aufgrund der Stellungnahmen der TÖBs zur 1. Offenlage 2015 ergab sich eine Änderung der Konzentrationszone „Hexenboden“, die um den westlichsten Teil verkleinert wurde. Die Reduzierung um ca. 3,8 ha ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen. Aus der Kulisse herausgenommen wurden damit Altholzbestände mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit und artenschutzrechtlicher Relevanz (alte Buchenbestände). Bereits im Umweltbericht zur 1. Offenlage wurde seitens des Gutachters der Verzicht auf die Nutzung der westlichen Teilflächen der Konzentrationsfläche „Hexenboden“ als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.3	Weiterhin beabsichtigt die VVG nach dem vorliegenden Planentwurf, aufgrund nicht auszuschließender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowie nicht auszuschließender erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“ (Betroffenheit FFH-Art Bechsteinfledermaus) in eine Ausnahmelage zu planen. Dies folgt aus den Ergebnissen der vorliegenden, zur 2. Offenlage überarbeiteten artenschutzrechtlichen Prüfungen, sowie der Natura 2000 - Prüfung. Demnach könne auf der Grundlage einer worst-case-Betrachtung nicht ausgeschlossen werden, dass für einige der untersuchten Arten Verbotstatbestände bzw. erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Art Bechsteinfledermaus eintreten. Da die vorliegenden Prüfungen des Büro Gaede + Gilcher fachlich qualifiziert und schlüssig erscheinen, können wir aus fachlicher Sicht der Unteren Naturschutzbehörde die Annahme nachvollziehen, dass die Voraussetzungen für eine „Ausnahmelage“ vorliegen. Wir empfehlen eine Abstimmung auch mit der zu-	Wird zur Kenntnis genommen. Die Obere Naturschutzbehörde wurde beteiligt.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 54
	ständigen Höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium.		
A.2.4	Ergänzend weisen wir darauf hin, dass für die Feststellung des Vorliegens einer objektiven Ausnahmelage die Höhere Naturschutzbehörde zu beteiligen ist (vgl. Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von WEA, MLR v. 01.07.2015).	Die obere Naturschutzbehörde wurde beteiligt.	
<b>A.3</b>	<b>LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 430/440 UMWELTRECHT / WASSER, BODEN, ALTLASTEN</b> (gemeinsames Schreiben vom 13.02.2017)		
	<b>Rechtliche Vorgaben:</b>		
A.3.1	WHG, WG, RVO Überschwemmungsgebiet: Keine		
	<b>Anregungen und Hinweise:</b>		
A.3.2	<b>Oberflächengewässer / Gewässerökologie / Hochwasserschutz</b> Im Steckbrief der Konzentrationszone „Maistollen“ wird angeführt, dass ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen aus der Konzentrationszone ausgeschlossen wird. Dies ist auch in den Planunterlagen dargestellt. Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegenüber dem Teilflächennutzungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.4</b>	<b>LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 450 GEWERBEAUF SICHT</b> (gemeinsames Schreiben vom 13.02.2017)		
	<b>Rechtliche Vorgaben:</b>		
A.4.1	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG), u.a.		
	<b>Anregungen und Hinweise:</b>		
A.4.2	Stellungnahme zur Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten aber die Hinweise unter Nr. 3.2 [hier: Ziffern A.4.3 und A.4.4] zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.3	In der erneuten Offenlage wurde im Wesentlichen die Konzentrationszone Hexenboden reduziert. Es ergeben sich daher für die Beurteilung durch die Gewerbeaufsicht keine grundlegenden Änderungen gegenüber der Stellungnahme zur letzten Offenlegung.  In den Steckbriefen der Konzentrationszonen Hexenboden, Rödelsburg und Maistollen sind die Lärmschutzabstände ausreichend berücksichtigt. Unabhängig davon sind die Emissions- sowie Schattenwurfwerte im Einzelfall bei jedem konkreten Antrag zu prüfen. Die ermittelten pauschalen Vorsorgeabstände entsprechen den	Wird zur Kenntnis genommen.	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 54
	Vorgaben des Windenergieerlasses bzw. gehen darüber hinaus. Damit wird auch der bedrängenden Wirkung bei kleineren Abständen entgegen gewirkt.		
A.4.4	<p>Hinweise:</p> <p>Einige Auswirkungen der Windkraftanlagen, können erst im konkreten Fall (Antrag nach dem BImSchG) durch weitere gutachterliche Betrachtungen untersucht werden, etwa mögliche Lichteinwirkung auf eine Wohnbebauung durch Schattenwurf oder Lichteffekte. Auch sind dann Lichtimmissionen durch eine Hinderniskennzeichnung (Befeuering) zu bewerten. Ebenso wird gegebenenfalls durch ein Gutachten nachzuweisen sein, dass im Bereich von Wanderwegen, Loipen, etc. keine Gefährdung von Personen durch Eiswurf bestehen kann. Wanderwege, Loipen und ähnliche Freizeiteinrichtungen sind entsprechend gesichert zu ermitteln. All dies kann sich, unabhängig von den Lärmemissionen, auf die Betriebsweise der Anlagen auswirken.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass im immissionsschutzrechtlichen Verfahren der Arbeitsschutz betrachtet und beschrieben sein muss. Dies betrifft auch Notfallsituationen wie Bergung und medizinische Notversorgung, Brandbekämpfung und überwachungsbedürftige Anlagen wie z.B. Aufzüge.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Berücksichtigung findet im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens statt.</p>	
<b>A.5</b>	<b>LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 510 FORST</b> (gemeinsames Schreiben vom 13.02.2017)		
	<b>Rechtliche Vorgaben:</b>		
A.5.1	Landeswaldgesetz (LWaldG)		
	<b>Anregungen und Hinweise:</b>		
A.5.2	Aus forstlicher Sicht wird die Verkleinerung der Konzentrationszone „Hexenboden“ begrüßt, da sich dadurch die betroffene Waldfläche um ca. 3,7 Hektar verringert. Ansonsten keine weiteren Anregungen und Hinweise.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.3	Hinweis: Der Forstbezirk Staufen hat ebenfalls ein Anschreiben zur Beteiligung erhalten. Von dort keine gesonderte Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.6</b>	<b>LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 580 LANDWIRTSCHAFT</b> (gemeinsames Schreiben vom 13.02.2017)		
	<b>Rechtliche Vorgaben:</b>		
A.6.1	Landwirtschafts-u. Landeskulturgesetz Baden-Württemberg § 16 (Flurbilanz) Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 12.04.2005 Baugesetzbuch (§§ 3, 4)		
	<b>Anregungen und Hinweise:</b>		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 54
A.6.2	Aus landwirtschaftlicher Sicht erfolgen keine weiteren Anregungen, unsere Hinweise im Rahmen der 1. Offenlage wurden berücksichtigt. Wir bitten um weitere Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.7</b>	<b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN</b> (Schreiben vom 13.02.2017)		
A.7.1	<b>Belange der Raumordnung</b> Hierzu verweisen wir zunächst auf Ziffer I unserer im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB übermittelten Stellungnahme vom 01.07.2015. Diese hat weiterhin Bestand.	Es liegen keine Erkenntnisse vor, die eine andere Abwägung erforderlich machen würden. Insofern besitzt im Sinne einer Gesamtabwägung die zum Beschluss der erneuten Offenlage erfolgte Abwägung weiterhin Ihre Gültigkeit.	
A.7.1.1	<b>Beachtung und Darstellung raumordnerischer Belange</b> Im Rahmen der erneuten Offenlage wurde die Begründung um die Berücksichtigung der raumordnerischen Belange ergänzt. Die Planung beachtet insbesondere die einschlägigen, im Landesentwicklungsplan (LEP) und im Regionalplan enthaltenen Ziele der Raumordnung zum Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz sowie zum Erhalt der Land- und Forstwirtschaft und gleicht die Ausweisung mit den Erfordernissen der Landesplanung, der Raumordnung und der Flächennutzungsplanung ab. Positiv hervorzuheben ist, dass die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume (Ziel 5.1.2 LEP) durch die vorgesehenen Konzentrationszonen nicht berührt werden. Insgesamt ist die Berücksichtigung der raumordnerischen Belange sehr gut aufgearbeitet und umfassend dargestellt. Auf Seite 7 der Begründung wird auf Kapitel 7.13 des Umweltberichts verwiesen. Ein solches Kapitel enthält der Umweltbericht jedoch nicht. Auf Seite 11 der Begründung wird mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz eine falsche Gesetzesgrundlage zitiert, gemeint ist hier § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt, indem die Begründung korrigiert wird. Das zitierte Kapitel 7.13 bezieht sich auf die städtebauliche Begründung und ist insofern korrekt.	
A.7.1.2	<b>§ 15 Abs. 3 BauGB</b> Kürzlich fand ein Fachgespräch mit dem MVI (jetzt WM) statt, bei dem u.a. auch das Sicherungsbedürfnis im Rahmen einer Zurückstellungsprüfung gem. § 15 Abs. 3 BauGB erörtert wurde. Auf Grund dieses Gesprächs kann hinsichtlich der Ausführungen auf S. 11 der Begründung noch weiter differenziert werden: Ein Sicherungsinteresse im Rahmen des § 15 Abs. 3 BauGB liegt dann vor, wenn die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert	Die Stellungnahme wird berücksichtigt, indem die Begründung ergänzt wird.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 54
	<p>werden würde. Zu unterscheiden ist dabei, ob sich das beantragte Vorhaben außerhalb oder innerhalb der geplanten Konzentrationszone befindet.</p> <p>Liegt das Vorhaben außerhalb der geplanten Konzentrationszone, ist regelmäßig eine Gefährdung der konkreten Planung durch das Vorhaben anzunehmen.</p> <p>Bei Vorhaben innerhalb der geplanten Konzentrationszone kann eine Gefährdung der Planung nur dann angenommen werden, wenn auf Grund konkreter objektiver Umstände eine Gefährdung der Planung gegeben ist.</p> <p>In folgenden Fallgruppen ist dabei nicht von einer Gefährdung der Planung auszugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Planung ist hinreichend verlässlich (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 18.12.2014-8 B 646/14)</li> <li>- am Planungskonzept wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nichts mehr ändern</li> <li>- es ist Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB eingetreten</li> </ul> <p>Im Rahmen der Prüfung der Fallgruppen sind dabei auch jeweils der aktuelle Verfahrensstand sowie etwaige Einwendungen zu berücksichtigen.</p>		
A.7.1.3	<p><b>Regionalplanung</b></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Regionalplan zum Kapitel Windenergie befindet sich jedoch momentan in der Fortschreibung. Mit einer Offenlage ist im Frühjahr 2017 zu rechnen.</p> <p>Um zu vermeiden, dass Widersprüche zu Zielen der Raumordnung entstehen, die nach § 1 Abs. 4 BauGB durch den kommunalen Planungsträger zu beheben wären, wird angeregt, die Abstimmung mit dem Regionalverband fortzusetzen.</p> <p>Insgesamt wird die geplante Ausweisung von geeigneten Standorten für Windkraftanlagen aus raumordnerischer Sicht ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abstimmung mit dem Regionalverband erfolgt.</p>	
A.7.2	<p><b>Anmerkungen zur konkreten Planung</b></p> <p>Auch in diesem Zusammenhang verweisen wir zunächst auf die Ausführungen zu Ziffer II unserer weiterhin gültige Stellungnahme vom 01.07.2015</p>	<p>Es liegen keine Erkenntnisse vor, die eine andere Abwägung erforderlich machen würden. Insofern besitzt im Sinne einer Gesamtabwägung die zum Beschluss der erneuten Offenlage erfolgte Abwägung weiterhin Ihre Gültigkeit.</p>	
A.7.2.1	<p><b>Flächenauswahl</b></p> <p>Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) kann nach den durch die Rechtsprechung des BVerwG vorgegebenen Anforderungen nur erzielt werden, wenn ein schlüssiges räumliches Planungskonzept vorliegt. Die planerische Entscheidung muss</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 54
	<p>dabei nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergie freizuhalten.</p> <p>Die vorliegend angewandte Methodik orientiert sich an den durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vorgegebenen Anforderungen und am Windenergieerlass (WEE). Begrüßt wird die Überarbeitung der Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien sowie die Dokumentation in den Planunterlagen.</p>		
A.7.2.2	<p><b>Vogelschutzgebiet als hartes Tabukriterium</b></p> <p>In der Begründung wird zur Auflistung aller geprüfter Kriterien auf die Tabellen im Umweltbericht verwiesen. Auf Seite 21 des Umweltberichts sind die harten Tabukriterien dargestellt, wobei auch Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten als hartes Kriterium angesehen werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt im östlichen Randbereich zu einem geringen Teil im Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“.</p> <p>Nach 4.2.1 des WEE sind Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten Tabubereiche, es sei denn eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Gebietes kann auf Grund einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB jeweils in Verbindung mit § 34 BNatSchG im Rahmen der Regional- bzw. Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Nach den weiteren Darstellungen im Umweltbericht wurde eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis (S. 9 der Einschätzung der Natura-2000-Verträglichkeit und möglicher artenschutzrechtlicher Verbote), dass keine Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes zu erwarten sind. Von daher muss die Einordnung des Vogelschutzgebietes als hartes Kriterium korrigiert werden.</p> <p>Die fehlerhafte Einordnung eines weichen Kriteriums als hartes Kriterium hat die Fehlerhaftigkeit des Plans zur Folge. Wird eine Fläche unzutreffend als harte Tabuzone behandelt, liegt ein Fehler im Abwägungsvorgang vor. Die Potenzialflächen werden hierdurch zu gering eingeschätzt. Bejaht das Gericht die Offensichtlichkeit des Fehlers anhand der Planunterlagen oder sonstiger erkennbarer oder naheliegender Umstände die konkrete Möglichkeit, dass ohne den Fehler im Vorgang die Planung anders ausgefallen wäre, ist der Fehler nach § 214</p>	<p>Die Einstufung des Kriteriums Vogelschutzgebiet erfolgt gem. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11, als hartes Kriterium, jedoch nur dann, wenn die Ergebnisse der Einzelfallprüfung (gem. Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung) jeweils den Schluss nahelegen, dass eine erhebliche Betroffenheit von Vorkommen windenergieempfindlicher Arten vorliegen kann.</p> <p>Im UB wird das Vogelschutzgebiet Südschwarzwald (Schutzgebiets-Nr. 8114441) in Kapitel 2.2 auf Seite 24 kurz beschrieben, die für dieses Schutzgebiet aufgeführten windkraftempfindlichen Arten werden aufgezählt, dann kommt der Hinweis: [...] Das Vogelschutzgebiet Südschwarzwald ist im Bereich der VVG Ehrenkirchen-Bollschweil deckungsgleich mit dem NSG 3.264 Schauinsland. [...] Zusätzlich wird dieser Bereich auch von Wasserschutzgebiet Zone II (geplant und ausgewiesen) und größtenteils von Lärmvorsorgeabständen zu Siedlungsbereichen überlagert.</p> <p>Da das Vogelschutzgebiet in dem betreffenden Bereich deckungsgleich mit harten (NSG) und weichen Tabuzonen (WSG, Lärmvorsorgeabstände) ist und damit aus der Gebietskulisse ausgeschlossen wurde, bestand hier kein Anlass für weitergehende Untersuchungen windkraftsensibler Brutvogelarten.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt, indem das FFH-Gebiet, da keine Einzelfallprüfung erforderlich war, im Text und in den Plänen von hartem zu weichem Tabukriterium umgestuft wird.</p> <p>Im Bericht zur Einschätzung der Natura-2000-Verträglichkeit und möglicher artenschutzrechtlicher Verbote werden in Kap. 4 auf Seite 9 nur Auswirkungen möglicher WEA in den ausgewiesenen Konzentrationszonen auf benachbarte Vogelschutzgebiete betrachtet nicht die mögliche Ausweisung von Vogelschutzgebieten als Konzentrationszone.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 54
	<p>Abs. 3 S. 2 2. Hs. BauGB erheblich. Dies hätte die Unwirksamkeit der Flächennutzungsplanung zur Folge. Die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB würde nicht auslösen. Dagegen ist es unschädlich, wenn eine Fläche als Potenzialfläche behandelt wird, obwohl es sich um eine harte Tabuzone handelt.</p> <p>Die Einstufung des Kriterium Vogelschutzgebietes muss daher, um eine rechtssichere Planung zu erreichen, als weiches Kriterium erfolgen und die Begründung entsprechend überarbeitet und angepasst werden.</p> <p>Nach Ansicht des Regierungspräsidiums ist die Einstufung des Vogelschutzgebietes als weiches Kriterium unproblematisch möglich und erfordert keine Anpassung der Planung.</p> <p>Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass sich der Planungsträger entscheiden hat, um Wohngebäude im Außenbereich einen Vorsorgeabstand von 400 m einzuhalten. Nach unserem Raumordnungskataster befindet sich nordwestlich der Grenze des Vogelschutzgebietes Außenbereichswohnen. Unter Berücksichtigung des Vorsorgeabstandes um das Außenbereichswohnen würden zwar zwei kleine Teilbereiche mit entsprechender Windhöflichkeit verbleiben. Nach unserer Ansicht kann sich der Plangeber jedoch zur Schonung des Schutzgebietes dafür entscheiden, den betroffenen Bereich trotz guter Windhöflichkeit von Windenergie freizuhalten und diese Teilbereiche nicht auszuweisen.</p>	<p>[...]Vogelschutzgebiete sind von möglichen Windkraftanlagen in den hier betrachteten möglichen Konzentrationszonen nicht betroffen. Das nächstgelegene Gebiet ist das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Schutzgebietsnr. 8114-441). Dieses liegt etwa 4 km vom östlichen Rand der Fläche Maistollen entfernt. [...] Aufgrund der [...] ornithologischen Untersuchungen (ABL 2014) [...] wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes zu erwarten sind. [...]</p> <p>Unabhängig von der Frage der Zuordnung von Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten zu weichen oder harten Kriterien hat dies keinen Einfluss auf die Ergebnisdarstellung möglicher Konzentrationszonen zur Windkraftnutzung. Die Fläche des Vogelschutzgebietes ist für Windkraft nicht geeignet (vgl. hierzu auch Ziffer A 1.7) und kann nicht als Potentialfläche behandelt werden.</p> <p>Insofern hat die Einordnung dieses Kriteriums keine Fehlerhaftigkeit des Plans zur Folge.</p>	
A.7.2.3	<p><b>1.000 m Puffer</b></p> <p>Auf S. 29 des Umweltberichts wird ausgeführt, dass im Rahmen der kommunalen Abstimmung ein mit den angrenzenden Gemeinden bzw. deren Planern abgestimmter Pufferbereich von 1.000 m um die VVG-Grenzen berücksichtigt wurde. Weder aus der Begründung noch aus den beigefügten Plänen ist erkennbar, wo dieser Puffer zur Anwendung kam und inwieweit sich die Suchraumkulisse dadurch verändert hat. Die Begründung oder der Umweltbericht sollten daher entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Vgl. Ziffer A.1.8.</p>	
A.7.2.4	<p><b>Planung in die Ausnahme hinein?</b></p> <p>Nach den Darstellungen auf S. 27/28 der Begründung soll für die Ausweisung von Konzentrationszonen in den Bereichen Hexenboden, Rödelsburg und Maistollen die Ausnahmebestimmung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. § 34 Abs. 3-5 BNatSchG in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der unteren Naturschutzbehörde. Nach S. 57 des Umweltberichts wurde ein entsprechendes Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde bereits abgestimmt. Wir regen an, im Rahmen der Begründung auf die entsprechende Stelle im</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt, indem ein Verweis in die Begründung aufgenommen wird.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 54
	Umweltbericht bzw. auf die entsprechende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu verwiesen.		
A.7.2.5	<p><b>Substanzieller Raum</b></p> <p>Im Ergebnis der Planung muss, wie das BVerwG mehrfach herausgestellt hat, der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft werden. Damit wird - so das BVerwG - berücksichtigt, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegiert zulässige Vorhaben geregelt hat.</p> <p>Der Plangeber kommt nach einer wertenden Betrachtung zu dem Ergebnis, dass der Windenergie mit dem vorliegenden Teilflächennutzungsplan und durch die Ausweisung von Konzentrationszonen der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen hat. Als Referenzfläche dient hierzu nach S. 28 der Begründung die Gebietskulisse aus der frühzeitigen Beteiligung. Es sollte an dieser Stelle (entsprechend dem Kriterienkatalog des Umweltberichts A1) definiert werden, was unter dem Begriff „Gebietskulisse der frühzeitigen Beteiligung“ zu verstehen ist.</p> <p>Die geplanten Flächen verfügen zum Teil über sehr geeignete Bedingungen zur Umsetzung von Windenergieprojekten. Auch die weiteren in der Begründung vorgebrachten und ergänzten Argumente überzeugen. Das Regierungspräsidium teilt daher die Einschätzung, dass der Windenergienutzung auch nach der Reduzierung der Fläche „Hexenboden“ substanzieller Raum geschaffen wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gebietskulisse wird entsprechend dem Umweltbericht zusätzlich verbal in der Begründung genannt.</p>	
<b>A.8</b>	<b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG</b> (Schreiben vom 06.02.2017)		
	Zu der vorgelegten Planung nimmt das Referat 82 in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am LRA Breisgau Hochschwarzwald Stellung:		
A.8.1	Die wesentlichen Punkte wurden im Rahmen der 1. Offenlage dargelegt. Von der vorgelegten Änderung ist nur der Standort „Hexenboden“ betroffen. Dieser wurde im Bereich der Etzenbacher Höhe um ca. 3,7 ha verkleinert, dies wird begrüßt. Die noch offenen Restriktionen müssen entsprechend dem Steckbrief im Rahmen des BlmSch-Verfahrens abschließend geklärt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.8.2	Im Übrigen verweisen wir auf die bereits vorliegende Stellungnahme.	Es liegen keine Erkenntnisse vor, die eine andere Abwägung erforderlich machen würden. Insofern besitzt im Sinne einer Gesamtabwägung die zum Beschluss der erneuten Offenlage erfolgte Abwägung weiterhin Ihre Gültigkeit.	
<b>A.9</b>	<b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE</b> (Schreiben vom 03.02.2017)		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 12 von 54
A.9.1	Es wird im Rahmen der 2. Offenlage keine erneute Stellungnahme abgegeben, da sich durch die Anpassungen die Einschätzung nicht verändert hat. Auf die bisherige Stellungnahme kann verwiesen werden.	Es liegen keine Erkenntnisse vor, die eine andere Abwägung erforderlich machen würden. Insofern besitzt im Sinne einer Gesamtabwägung die zum Beschluss der erneuten Offenlage erfolgte Abwägung weiterhin Ihre Gültigkeit.	
<b>A.10 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – STRAßENWESEN UND VERKEHR</b> (Schreiben vom 07.02.2017)			
A.10.1	Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o.g. Teil-FNP nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.10.2	Gegen den Entwurf des Teil-FNP zur Ausweisung von Konzentrationszonen bestehen von unserer Seite derzeit keine Bedenken, da die genaue Lage der Anlagenstandorte noch nicht bestimmt wurde. Wir möchten allerdings frühzeitig auf die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und § 22 StrG hinweisen, die zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht abgeprüft werden können.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.11 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU</b> (Schreiben vom 07.02.2017)			
A.11.1	Anlässlich der erneuten Offenlage des o. g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511 //15-04583 vom 09.06.2015) zur Planung. Die dortigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die modifizierte Planung.	Es liegen keine Erkenntnisse vor, die eine andere Abwägung erforderlich machen würden. Insofern besitzt im Sinne einer Gesamtabwägung die zum Beschluss der erneuten Offenlage erfolgte Abwägung weiterhin Ihre Gültigkeit.	
A.11.2	Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.12 REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART – KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST</b> (Schreiben vom 30.01.2017)			
A.12.1	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und schweren Bombardierungen, die während des zweiten Weltkriegs stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(planungs)maßnahmen eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchte Bauflächen sind daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Ba.-Wü. allerdings Luftbildauswertungen für Dritte zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstü-</p>	Die Stellungnahme wurde bereits insofern berücksichtigt, indem ein Hinweis in den allgemeinen Teil der Steckbriefe aufgenommen wurde.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 13 von 54
	<p>cken nur noch auf vertraglicher Basis kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordruckes beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter <a href="http://www.rp-stuttgart.de">www.rp-stuttgart.de</a> (-&gt; Service -&gt; Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt ca. 26 Wochen ab Auftragseingang. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p>		
<b>A.13</b>	<b>INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SÜDLICHER OBERRHEIN</b> (Schreiben vom 08.02.2017)		
A.13.1	<p>Von Seiten der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein sind gegen die begründete Verkleinerung der Konzentrationszone Hexenboden keine Bedenken zu erheben. Aufgrund der Überarbeitung der Unterlagen sind keine weiteren Anmerkungen mehr zu machen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.14</b>	<b>REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN</b> (Schreiben vom 10.02.2017)		
	Aus Sicht der Regionalplanung nehmen wir wie folgt Stellung:		
	<b>Übereinstimmung mit regionalplanerischen Festlegungen</b>		
A.14.1	<p>Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierzu verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme vom 19.06.2015 zu Ihrem 1. Offenlage- und Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es liegen keine Erkenntnisse vor, die eine andere Abwägung erforderlich machen würden. Insofern besitzt im Sinne einer Gesamtabwägung die zum Beschluss der erneuten Offenlage erfolgte Abwägung weiterhin Ihre Gültigkeit.</p>	
A.14.2	<p>Von den drei im Planentwurf verbliebenen "Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen" steht keine der Flächen im Widerspruch zu den regionalplanerischen Ziel Aussagen des Regionalplans 1995 in seiner aktuellen Fassung (s. Anlage 1).</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.3	<p>Wie Ihnen bekannt ist, wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein am 08.12.2016 die Gesamtfortschreibung des Regionalplans (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie) als Satzung beschlossen. Der neue Regionalplan wurde im Dezember 2016 dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zur Genehmigung vorgelegt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser noch ausstehenden Genehmigung erhält der neue Regionalplan Rechtskraft. Gemäß dem Regionalplan i. d. F. des Satzungsbeschlusses würden auch künftig keine regionalplanerischen Festlegungen den dargestellten "Konzentrationszonen" entgegenstehen (s. Anlage 2).</p> <p>Am 13.11.2014 hat sich der Planungsaus-</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 14 von 54
	<p>schuss (PIA) des Regionalverbands Südlicher Oberrhein mit dem Kapitel 4.2.1 Windenergie des Regionalplans befasst und die Verbands-geschäftsstelle mit der Durchführung des Betei-ligungsverfahrens unter Einbeziehung der Öff-entlichkeit (Offenlage) gemäß § 12 LplG und § 10 ROG beauftragt (DS PIA 09/14). Die ent-sprechenden Beteiligungsunterlagen hat die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ehren-kirchen-Bollschweil von uns erhalten. Zusätzlich können Sie die Beteiligungsunterlagen auch als Download auf der Website des Regionalver-bands unter:</p> <p><a href="http://www.rvso.de/de/regionalplanung/fortschre-ibung-regionalplan/20141113_Offenl-RPI_Kap_Wind.php">http://www.rvso.de/de/regionalplanung/fortschre-ibung-regionalplan/20141113_Offenl-RPI_Kap_Wind.php</a> herunterladen.</p> <p>Zum separat offengelegten Entwurf des Regio-nalplankapitels 4.2.1 "Windenergie" hat die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit Schreiben vom 09.03.2015 Stellung genom-men.</p> <p>Die Flächennutzungsplanung ist auch im Be-reich der Windenergieplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzu-passen. Entsprechend der derzeitigen Regio-nalplan-Entwurfskulisse gehen das "Vorrangge-biet für Standorte regionalbedeutsamer Wind-kraftanlagen" sowie der "Vorläufig zurückge-stellte Bereich für die Windenergie" Nr. 52 Mais-tollen / Lattfelsen / Etzenbacher Höhe nördlich der ehemaligen Rödelsburg und westlich des Hexenbodens über die kommunale Konzentra-tionszonenkulisse hinaus (s. Anlage 2). Diesbe-züglich wird anhand der eingegangenen Stel-lungnahmen im Rahmen unseres Beteiligungs-verfahrens, anhand der übermittelten Offenla-ge-Unterlagen der VVG (s. o.) sowie anhand eigener Untersuchungen (insb. in Hinblick auf den Überlastungsschutz des Landschaftsbilds) eine erneute Betrachtung der Bereiche erfol-gen.</p>		
	<b>Interkommunale Abstimmung</b>		
A.14.4	<p>Der Regionalverband regt entsprechend der im Offenlage-Entwurf zu Kapitel 4.2.1 Windenergie enthaltenden Grundsätze (G) des Regional-plans gegenüber der Vereinbarten Verwal-tungsgemeinschaft an, sich weiterhin eng mit den angrenzenden Kommunen in Bezug auf de-ren Planungsabsichten interkommunal abzu-stimmen (PS 4.2.1.2 G).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine enge interkommunale Abstimmung erfolgt.</p>	
<b>A.15</b>	<p><b>NETZE BW GMBH</b> (Schreiben vom 01.02.2017)</p>		
A.15.1	<p>Zum sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in der Vereinbarten Verwal-tungsgemeinschaft Ehrenkirchen-Bollschweil</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die eine ande-re Abwägung erforderlich machen würden. Inso-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 15 von 54
-----	--------------------	--------------------	-----------------

	<p>haben wir keine Anregungen und Bedenken vorzubringen. Unsere vorangegangenen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Wir bitten, uns am Flächennutzungsplanverfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>fern besitzt im Sinne einer Gesamtabwägung die zum Beschluss der erneuten Offenlage erfolgte Abwägung weiterhin Ihre Gültigkeit.</p>										
<p><b>A.16 BUNDESNETZAGENTUR</b> (Schreiben vom 01.02.2017)</p>												
A.16.1	<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p style="text-align: center;"><small>Betreiber von Richtfunkstrecken</small></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"><small>Eingangsnummer:</small></td> <td>16698</td> </tr> <tr> <td><small>Für Baubereich:</small></td> <td>Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen-Bollschweil, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald</td> </tr> <tr> <td><small>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.)</small></td> <td>NW: 7E4602 47N5316 SO: 7E4906 47N5230</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;"><small>Betreiber und Anschrift:</small></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Innenministerium Baden-Württemberg</td> <td style="width: 30%;">Dorotheenstraße 6</td> <td style="width: 40%;">70173 Stuttgart</td> </tr> </table> <p>Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a> im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<small>Eingangsnummer:</small>	16698	<small>Für Baubereich:</small>	Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen-Bollschweil, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	<small>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.)</small>	NW: 7E4602 47N5316 SO: 7E4906 47N5230	Innenministerium Baden-Württemberg	Dorotheenstraße 6	70173 Stuttgart	<p>Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Offenlage bereits berücksichtigt.</p>	
<small>Eingangsnummer:</small>	16698											
<small>Für Baubereich:</small>	Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen-Bollschweil, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald											
<small>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.)</small>	NW: 7E4602 47N5316 SO: 7E4906 47N5230											
Innenministerium Baden-Württemberg	Dorotheenstraße 6	70173 Stuttgart										
A.16.2	<p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>										
<p><b>A.17 PLEDOC GMBH</b> (Schreiben vom 01.02.2017)</p>												
	<p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>										

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 16 von 54
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
<b>A.18</b>	<p><b>BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR</b> (Schreiben vom 01.02.2017)</p>		
	<p>Bei der o.a. Maßnahme erhält die Bundeswehr die abgegebene Stellungnahme vom 22.05.2015 aufrecht.</p> <p>Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Es liegen keine Erkenntnisse vor, die eine andere Abwägung erforderlich machen würden. Insofern besitzt im Sinne einer Gesamtabwägung die zum Beschluss der erneuten Offenlage erfolgte Abwägung weiterhin Ihre Gültigkeit.</p>	
<b>A.19</b>	<p><b>PTLS POLIZEI – AUTORISIERTE STELLE DIGITALFUNK BADEN-WÜRTTEMBERG</b> (Schreiben vom 03.02.2017)</p>		
	<p>Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des Digitalfunks BOS durch das angefragte Gebiet nicht betroffen sind.</p> <p>Sollten im weiteren Planungsverlauf die genauen Koordinaten der Windenergieanlagen feststehen oder sich die Lage der Vorranggebiete</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 17 von 54
	<p>nochmals ändern, muss die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg hierüber wieder in Kenntnis gesetzt werden, um eine neuerliche Prüfung durchführen zu können.</p>		
<b>A.20</b>	<p><b>DEUTSCHER WETTERDIENST</b> (Schreiben vom 07.02.2017)</p>		
	<p>Bei der erstmaligen Beteiligung im Jahr 2015 hatte der DWD mit Schreiben vom 08.06.2015 bereits darauf hingewiesen, dass sich Teile der Planungsregion „Maistollen“ innerhalb des Schutzzradius von 15 km um das Wetterradar auf dem Feldberg befinden.</p> <p>In der „Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage“ wird hierzu angemerkt, dass ein entsprechender standortspezifischer Hinweis in den Steckbrief mit aufgenommen wird.</p> <p>Dieser wurde im Dokument „Steckbriefe der Konzentrationszonen“ für die Konzentrationszone Maistollen nicht angebracht.</p> <p>Nach erneuter Prüfung durch den DWD wurde jedoch festgestellt, dass die betroffenen Flächen eine Geländehöhe von 800 m nicht überschreiten, weshalb auch moderne Windkraftanlagen mit Anlagenhöhen über 200 m die Höhenbeschränkung in der Planungsregion nicht überschreiten werden.</p> <p>Eine anlagenbezogene Einzelfallprüfung wird dadurch jedoch nicht ersetzt und ist in allen Fällen durchzuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wird ein Hinweis aufgenommen.</p>	
<b>A.21</b>	<p><b>SCHWARZWALDVEREIN E.V.</b> (Schreiben vom 13.02.2017)</p>		
A.21.1	<p>Der Schwarzwaldverein steht grundsätzlich zur Nutzung der regenerativen Energiequellen, somit auch zum Einsatz der Windkraft im Schwarzwald. Er macht dabei aber geltend, dass die Nutzung unbedingt landschafts- und naturverträglich erfolgen muss.</p> <p>Der Schwarzwaldverein hatte bereits in der ersten öffentlichen Auslegung im August 2015 eine Stellungnahme abgegeben. Leider sind von unseren Vorschlägen aus der Stellungnahme vom 03.08.2015 kaum welche übernommen worden (S. Abwägungstabelle). Deshalb tragen wir sie erneut vor und wollen sie mit folgenden Anmerkungen präzisieren:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.21.2	<p><b>Eingriffe in die Landschaft</b></p>		
	<p>Die attraktive Kulturlandschaft des Schwarzwalds ist die wichtigste Grundlage des Tourismus, sie stellt den bedeutendsten Wirtschaftszweig besonders in den ländlichen Teilen der Region dar. Daher müssen alle Maßnahmen und Bauwerke, die in der freien Landschaft entstehen, am strengen Maßstab der Landschaftsverträglichkeit gemessen werden, weil wir be-</p>	<p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden als hoch angesehen. Dennoch soll als Beitrag zur Klimawende für die Windkraft substantiell Raum geschaffen werden. Hierfür eignen sich die vorgesehenen Konzentrationszonen aus verschiedenen Gründen in besonderem Maße.</p> <p>Es wurde darauf geachtet, dass eine Versparge-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 18 von 54
	<p>fürchten, dass ein Übermaß an Windkraftanlagen im Schwarzwald negative Auswirkungen auf den Tourismus haben wird.</p> <p>Das Planungsgebiet umfasst den Westabfall des Schwarzwalds zur Rheinebene hin. Dieses Gebiet sieht der Schwarzwaldverein als besonders sensibel an, weil sich hier die Gebirgslandschaft besonders naturnah, markant und eindrücklich darbietet. Gerade aus der Blickrichtung der Rheinebene ist die noch naturnah erscheinende, bewaldete Gesamtansicht der Schwarzwaldkulisse besonders empfindlich. Jede Veränderung durch Windenergieanlagen - besonders wenn man an die inzwischen üblichen Anlagenhöhen von 230 m denkt - hat starke Auswirkungen auf das Landschaftsbild.</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft plant zwei größere „Konzentrationszonen“ in den Höhenlagen nahe des Münstertals. Bisher ist die weitläufige Waldlandschaft zwischen dem Münstertal und dem Schauinsland von jeglicher Bebauung frei. Der Aufstieg des bewaldeten Gebirges, der in den wellig-geschwungenen Berggrücken zum Oberen Münstertal hin gipfelt, ist gerade im Umfeld des Belchens von großer touristischer und ästhetischer Bedeutung. Dieser Bereich stellt eine beeindruckende Landmarke dar, der vor allem durch seine Ruhe und Unversehrtheit wirkt. Ausblicke aus der Rheinebene, vom Ehrenstetter Ölberg oder von Schwarzwaldhöhen wie Gieshübel, Münzried, Milchmatt, vom Brandenberg, dem Breitnauer Kopf und vom Belchen her auf die Ehrenkircher Waldberge sind von besonderer Schönheit und der Inbegriff einer harmonischen Schwarzwaldlandschaft. Das zeigen auch schon die wenigen Visualisierungen in den Unterlagen, obwohl die Fotografien den direkten landschaftlichen Eindruck auch nicht annähernd wiedergeben können.</p> <p>Die Gemeinde Ehrenkirchen wirbt ja ausdrücklich ihrem Logo auf dem Briefpapier mit drei, durch grüne Bögen angedeutete Waldbergen als Sinnbild der unversehrten Landschaft im Ehrenstetter, Norsinger und Ambringer Grund!</p> <p>Wir befürchten bei Errichtung von Windkraftanlagen in den „Fenstern“ des Flächennutzungsplans eine technische Überprägung des naturnahen Landschaftsbildes. Die bis über 230 m hohen Anlagen werden den umgebenden Wald um ca. 200 m überragen und mit den sich drehenden Rotoren die Blicke auch aus dem weiteren Umfeld auf sich ziehen. Sie überragen aus beinahe allen Blickrichtungen die Horizontlinie, was sie außerordentlich landschaftswirksam macht.</p> <p>Die Anlagen in den geplanten Zonen würden auch in touristisch wichtigen Blickbeziehungen stehen und in den Aussichten im Schwarzwald</p>	<p>lung der Landschaft durch Ausschluss von kleinen und nicht hinreichend windhöffigen Flächen verhindert wird. Auch der westliche Bereich der Konzentrationszone „Hexenboden“ wurde zurück genommen. Damit entfällt die erste Anhöhe der Kette („Etzenbacher Höhe“) als Standort, was der Gesamtansicht vom Rheintal aus zuträglich ist.</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen – Bollschweil hält trotz Bedenken bezüglich des Landschaftsbildes an der grundsätzlichen Darstellung von Konzentrationszonen auf der Kammlage zwischen Ehrenkirchen und Münstertal / Staufen fest, da diese in der Gesamtbeurteilung die geeignetsten Flächen darstellen.</p> <p>Die in den Nachbargemeinden Münstertal und Staufen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung dargestellten Flächen liegen ebenfalls in Kammlage und fallen nach Süden steil ab. Im Rahmen einer Pooling-Vereinbarung erfolgte eine interkommunale Abstimmung hinsichtlich der geplanten Standorte. Mögliche Summationswirkungen sind dabei insofern beachtet, als eine Beschränkung der Anzahl der Windkraftanlagen aufgrund der Größe der Konzentrationszonen erfolgt. Zusätzlich kann eine Steuerung über vertragliche Regelungen erfolgen.</p> <p>Eine Abstimmung mit den Nachbarkommunen hat stattgefunden.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 19 von 54
	<p>stehen. Vom Schwarzwald her werden die horizontübertagenden Windkraftanlagen sich in die Aussicht in die Oberrheinebene und auf die Vogesen drängen. Die Qualität der Kulturlandschaft liegt nicht nur in einem naturnahen Landschaftsbild, das besonders aus der Fernsicht wichtig ist, sondern auch im ungestörten Landschaftserleben und in freien Aussichten.</p> <p>Der Schwarzwaldverein wendet sich auch deshalb gegen die geplanten Konzentrationszonen, weil es sich im eigentlichen Sinn nicht um eine „Konzentration“ handelt. Die langgestreckten, sich entlang der Gipfelbereiche erstreckenden Zonen erlauben eine weite Verteilung der Anlagen auf den Höhen. Das ist in unseren Augen keine „Konzentration“. In den schmalen Zonen können landschaftlich besonders nachteilige Anlagenreihungen entstehen (s. die Visualisierungen). Wenn in der unbelasteten Landschaft schon Windkraftanlagen entstehen sollen, dann sollten sie nach unserer Meinung in Gruppen („Pulks“) errichtet werden, um landschaftliche Auswirkungen zu minimieren.</p> <p>Die Konzentrationszonen liegen an der Gemeindegrenze zu Münstertal - auf Münstertäler Seite soll nach den Planungen des Gemeindeverwaltungsverbandes am Laitschenbacher Kopf eine weitere Windkraftzone hinzukommen. Dadurch wären die landschaftlichen Eingriffe weitaus gravierender wie es die allein für die Ehrenkircher Seite gemachten Visualisierungen wiedergeben. Leider fehlt die über die Gemeindegrenze hinaus gehende Kommunikation über die Planungen und negativen Auswirkungen solcher Anlagen.</p> <p>Durch die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen werden die betroffenen Höhenlage als vorbelastet gelten, was weitere Eingriffe in die Landschaft leichter als bisher möglich machen würde. Der Schwarzwaldverein tritt dem ausdrücklich entgegen und plädiert hingegen für die Unversehrtheit der bewaldeten Höhen, um sie dauerhaft frei von Bebauung und Beschädigung zu halten.</p> <p>Die Steckbriefe der einzelnen Standorte stellen die „hohen landschaftlichen Konflikte“ fest, ohne dass diese bei der Beurteilung der Standorte auch dementsprechend ins Gewicht fallen. Hier fordern wir eine der Sachlage entsprechende Beurteilung.</p>		
<b>A.21.3</b>	<p><b>Eingriffe bei der Erschließung</b></p> <p>Die modernen Anlagen von über 200 m Höhe erfordern sehr aufwändige Erschließungsmaßnahmen, die bereits im Stadium der Flächennutzungsplanung mitbedacht werden müssen.</p> <p>Zum Antransport der Anlageteile sind der Ausbau und die Verbreiterung bestehender Wald-</p>	<p>Die Wegeführung und -sicherung wird standortspezifisch beurteilt. Ebenso sind Eingriffe auf den konkreten Standort hin zu beurteilen und mögliche negative Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder auszugleichen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 20 von 54
	<p>wege erforderlich. In den Nahbereichen geplanter Anlagen sind Neutrassierungen in besonders steilem Gelände notwendig. Darunter fallen abschnittsweise auch markierte Wanderwege des Schwarzwaldvereins. In steilem Gelände und vor allem im Bereich enger Kurven entstehen durch hohe Anrisse und Böschungen sodann Waldschneisen von erheblicher Breite.</p> <p>An den Anlagenstandorten sind aus bau- und betriebstechnischen Gründen große, dauerhafte Freiflächen erforderlich. Diese Planien sind mit erheblichen Eingriffen in die Natur und die Landoberfläche verbunden. Gerade die ins Auge gefassten Konzentrationszonen liegen ausweislich der Karte in steilem bis sehr steilem Gelände. Die Einebnung einer ca. 5.000 bis 7.000 Quadratmeter großen Flächen hat erhebliche Auswirkungen auf das Gelände. Die Kapung von Gipfelbereichen, Schaffung von meterhohen Aufschüttungen, Felshängen und landschaftsfremden Böschungen, die sich in den Höhenlagen nur schlecht begrünen lassen, verändern massiv das Landschaftsbild und die Geschlossenheit der Wälder in den Höhenzonen. Hinzu kommen noch die Waldrodungen, die zumindest für die Betriebszeit bestehen bleiben werden.</p> <p>Die Anlagenstandorte sind und bleiben Fremdkörper in der bisher naturnahen Landschaft. Sie sind dauerhafte Eingriffe, die auch noch in Jahrhunderten sichtbar sein werden. Wegen der massiven Eingriffe in den felsigen Untergrund sind sie auch irreparabel und auf Dauer eine störende Wunde in der Landschaft.</p> <p>Wir weisen auch darauf hin, dass durch die massiven Veränderungen der Oberfläche auch in die Quellbereiche der Bäche eingegriffen wird. Eine Gefährdung der Quellschüttungen lehnen wir grundsätzlich ab.</p> <p>Da die Eingriffe bei der Erschließung der Windkraftstandorte weit über die geplanten Konzentrationszonen hinaus stattfinden, müssen auch die Erschließungsbereiche als unverzichtbare Bestandteile in die Zone einbezogen werden.</p>	<p>Maßgebend für die Beurteilung der Zulässigkeit von Anlagen auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Anlagenstandort. Arbeitsflächen oder bauliche Anlagen, die nicht mit der Windkraftanlage als Hauptanlage verbunden sind, können auch außerhalb dieser Zonen liegen.</p> <p>Eine Prüfung, ob eine Erschließung grundsätzlich möglich ist, fand statt – mit positivem Ergebnis. Eine detaillierte Prüfung ist erst möglich, wenn die konkreten Standorte feststehen. Dabei kann eine Standortoptimierung stattfinden.</p> <p>Für die Zuwegung werden –nach derzeitigem Stand-, bis auf die direkte Zuwegung zum Einzelstandort, größtenteils bestehende, bereits für die Holzabfuhr genutzte, gut befestigte Forstwege überplant.</p>	
<b>A.21.4</b>	<p><b>Zum Artenschutz</b></p> <p>Die für Windkraftstandorte ins Auge gefassten Standorte sind in einer sehr vielfältigen Umgebung geplant. Es handelt sich um ein kleinräumig und reich strukturierte Waldgebiet mit Nadel- und Laub-Mischwäldern unterschiedlichen Alters. Die die FNP-Planung begleitenden Untersuchungen zeigen die außergewöhnliche Vielfalt insbesondere der Tierwelt, von denen ein Großteil „windkraftrelevant“ ist.</p> <p>Es ist beeindruckend, dass in den geplanten Zonen 16 Fledermausarten festgestellt wurden. Diese Artenzahl ist im Vergleich zu andern Ge-</p>	<p>Im Umweltbericht finden sich auf S. 16. folgende Aussagen: „Die gutachterliche Einschätzung ergab keine Hinweise auf Verdichtungsräume des Vogelzugs. Bei den Fixpunktbeobachtungen im Frühjahr wurde normaler Breitfrontzug über dem Gebiet festgestellt“.</p> <p>Die Aussagen im artenschutzrechtlichen Beitrag zur FNP-Teilfortschreibung Windkraft basieren in mehrfacher Hinsicht auf worst-case-Annahmen. Zum einen stellt die Potenzialzuweisung eine aus Sicht der Windkraft worst-case-Annahme dar (es ist unwahrscheinlich, dass tatsächlich</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 21 von 54
	<p>bieten sehr außergewöhnlich und verdient besondere Beachtung. Sie zeigt, welche ökologisch reichhaltigen Flächen wir in diesen Höhenlagen vor uns haben die geplanten Zonen sind.</p> <p>Auch im Hinblick auf die Vögel sind die Konzentrationszonen von besonderer Qualität - nicht nur im Hinblick auf das Vorkommen von Brutvögeln, sondern auch den Vogelzug. Die Höhenrücken beiderseits des Münstertals sind „Leitplanken“ des Vogelzug, von denen sich die Vögel bei ihren Zug durch das Münstertal und über den Schauinsland (die dortige „Halde“ ist sehr wichtiger Vogelzugpass mit ca. 1 Mio. Tieren pro Zug) leiten lassen. Eine Veränderung der Höhenzüge durch Windkraftanlagen wirkt sich daher auf den Vogelzug aus, was bisher nicht in ausreichendem Maße untersucht ist.</p> <p>Die Wälder in diesen Höhenlagen befinden sich offenbar noch einem weitgehend naturnahen Zustand. Für die große Vielfalt der Höhenbereiche trägt auch bei, dass sich nicht weit entfernt auf Münstertaler Gemarkung strukturreiche Offenlandflächen befinden. Von dort „beziehen“ die Hochlagen bessere klimatische Verhältnisse und sind daher als attraktiver Anziehungspunkt von Fledermäusen und Vögeln besonders artenreich. In diesen Bereichen Windkraftanlage zu bauen heißt, erhebliche Verluste in der Tierwelt in Kauf zu nehmen.</p>	<p>alle zugewiesenen Arten auch tatsächlich vorkommen). Aber auch bei der Prüfung der Verbotstatbestände wurde eine worst-case-Betrachtung vorgenommen. So wurden alle Arten bei den Zahlen der betroffenen Arten berücksichtigt, bei denen die Verbotstatbestände als möglich eingestuft wurden. Es ist davon auszugehen, dass es nicht bei allen dieser Arten zu Verbotstatbeständen kommt.</p> <p>Der dritte Punkt, bei dem eine worst-case-Annahme verwendet wurde ist die Einschätzung, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichen, die Mortalitätsrate unter die Signifikanzschwelle zu senken.</p> <p>Auf der Ebene der konkreten Projektzulassung (immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) sind aus artenschutzrechtlichen Gründen weitere vertiefende Untersuchungen durchzuführen. Diese sind im artenschutzrechtlichen Beitrag Kapitel 6 „Hinweise für Erhebungen auf der Ebene der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung“ aufgeführt.</p> <p>Im Anhang 7 des artenschutzrechtlichen Beitrags „Ergebnis des Abstimmungsprozesses mit der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich des Untersuchungsumfangs für den gutachterlichen Beitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung – Stand: März 2014,“ sind die Arten aufgeführt, für die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zusätzlich zu Vögeln und den Fledermäusen Untersuchungen empfohlen werden.</p>	
<p><b>A.21.5 Wanderwege</b></p>	<p>Entlang der geplanten Zonen führen Wanderwege, darunter ein recht beliebter, viel begangener Wanderweg vom Schauinsland nach Staufen bzw. Münstertal. Die Wege verlaufen oft auf den z. T. schmalen Kämmen, wo sich auch die Konzentrationszonen befinden. Daher sind die Wanderwege direkt betroffen.</p> <p>Beim Ausbau der Zuwegungen gehen naturnahe Wegabschnitte verloren und erleiden einen sichtbaren Qualitätsverlust: Schmale erdgebundene Pfade oder einfache (Fahr-) Wege verwandeln sich in Waldstraßen, die von Tiefladern befahren werden können und die an Steilstellen asphaltiert werden müssen.</p> <p>Im Winter müssen wegen Eiswurf- und Eisfallgefahren weite Bereiche um die Windkraftanlagen gesperrt werden - das durchgehende Wanderwegesystem wird dadurch auseinandergerissen. Umleitungen sind oft nicht oder nur mit großem Aufwand machbar, weil ohne Verlegungen und Abstiege von den Kämmen eine Durchgängigkeit des Wegenetzes fehlt. Solche Abstiege sind wanderökonomisch widersinnige Verlegungen, die nach aller Erfahrung nicht an-</p>	<p>Die Sicherung der Wanderwege wird im Rahmen der Anlagenplanung berücksichtigt. Eine Sicherung auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist nicht vorgesehen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 22 von 54
	<p>genommen werden, die bei den Gästen zu Verdross führen und damit die Premiumqualität des Wanderparadieses Schwarzwald in Frage stellen.</p>		
<b>A.21.6</b>	<p><b>Abwägung</b></p> <p>Vorgenanntes zeigt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen (in Größen bis zu über 230 m) mit großen Problemen in Natur und Landschaft verbunden ist, die nicht ausgeglichen werden können. Minimierungsmaßnahmen wie z. B. die Abschaltung der Anlagen in warmen Nächten, um Fledermäuse zu schonen, führen zu einem Minderertrag der Windkraftanlagen. Das führt dazu, dass der Belang „Klimaschutz“ beeinträchtigt wird. In der Abwägung muss das an dazu anleitet, dass insbesondere die erheblichen Eingriffe in die Landschaft nicht gerechtfertigt sind.</p> <p>Insgesamt lehnt der Schwarzwaldverein deshalb die vorliegende Planung zu Windkraftstandorten in den Ehrenkirchen Wäldern ab und fordert wegen der absehbaren, schweren Eingriffen in Landschaft und Natur einen Verzicht auf die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan Ehrenkirchen/Bollschweil.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft kommt zu einem anderen Abwägungsergebnis.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens findet eine Vermeidung, eine Minimierung oder ein Ausgleich der Eingriffe in Abhängigkeit der Schutzgüter statt.</p> <p>Darüber hinaus werden unvermeidliche Eingriffe etwa in das Landschaftsbild gegenüber den Vorteilen einer Ausweisung von wenigen Konzentrationszonen auf windhöufigsten Standorten zurückgestellt.</p> <p>Kommunen haben gem. § 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Möglichkeit, die Zulässigkeit von Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außenbereich zu steuern, d. h. in bestimmten Bereichen zu ermöglichen bzw. im Umkehrschluss in allen übrigen Bereichen auszuschließen.</p> <p>Sofern die Kommune von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, fehlt die entsprechende Steuerungsfunktion und es gilt nach wie vor die Privilegierung.</p>	
<b>A.22</b>	<p><b>ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.</b> (Schreiben vom 10.02.2017)</p>		
	<p>Für die AGF kann ich festhalten, dass das durch das Büro Frinat erstellten Fachgutachten in Ordnung ist.</p> <p>Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass im Rahmen eines geplanten Baus von WEA die von der LUBW vorgeschlagenen Untersuchungserfordernisse eingefordert werden.</p>	<p>Vgl. A.21.4 sowie entsprechende Hinweise unter Kapitel 3 des Umweltberichts:</p> <p>Detailliertere Aussagen sind auf der Ebene der konkreten Projektzulassung (immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) bei Kenntnis von Windenergieanlagentyp und Standort möglich. Ergänzend zu den bereits vorliegenden Aussagen erfolgt hierbei eine nähere Betrachtung (Einschätzung erheblicher Umweltauswirkungen) folgender Aspekte:</p> <p>[...] vor dem Hintergrund der „Abschichtung“ gem. BauGB aufbauend auf der Habitatmodellierung vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen (u.a. zur Artengruppe Fledermäuse: Fledermausdetektoren, Netzfänge, Kurzzeit-telemetrie, Gebietsbegehungen, Quartierbaumkartierungen, Aussagen zu Abschaltzeiten und Gondelmonitoring) und Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG [...].</p>	
<b>A.23</b>	<p><b>STADT TITISEE-NEUSTADT</b> (Schreiben vom 02.02.2017)</p>		
	<p>Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 23 von 54
	<p>Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/Eisenbach hat am 31.01.2017 beschlossen, zum Entwurf keine Anregungen zu äußern.</p> <p>Eine Stellungnahme des Planungsverbands Windenergie Hochschwarzwald geht Ihnen gegebenenfalls gesondert zu.</p>		
<b>A.24</b>	<p><b>GEMEINDE MÜNSTERTAL</b> (Schreiben vom 14.02.2017)</p>		
	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Münstertal stimmt dem sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in der VVG Ehrenkirchen-Bollschweil, der die Konzentrationszonen „Hexenboden“, „Rödelsburg“ und „Maisstollen“ beinhaltet, zu.</p> <p>Vor dem Hintergrund der engen beispielhaften interkommunalen Abstimmung der Gemeinden untereinander, wird die Ausweisung der Konzentrationszonen als sehr positiv bewertet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<b>A.25</b>	<p><b>GEMEINDE STAUFEN</b> (Schreiben vom 24.04.2017)</p>		
	<p>Die Ausweisung der vorgesehenen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in der VVG Ehrenkirchen-Bollschweil im Rahmen der überarbeiteten Planung, welche die Herausnahme des westlichen Teils der Fläche Hexenboden beinhaltet, wird begrüßt. Die Stadt Staufen hätte lediglich hinsichtlich der Überlegungen zu Themen wie Ausschreibung, Flächenkulisse und vertraglichen Verhandlungen erwartet, direkt und enger eingebunden zu werden, da die Sichtbeziehungen auch eine Belastung für die Stadt Staufen darstellen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<p><b>LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 540 FLURNEUORDNUNG UND LANDENTWICKLUNG</b> (gemeinsames Schreiben vom 13.02.2017)</p>		
<b>B.2</b>	<p><b>LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 540 GEMEINSAME DIENSTSTELLE FLURNEUORDNUNG</b> (Schreiben vom 31.01.2017)</p>		
<b>B.3</b>	<p><b>BNNETZE GMBH</b> (Schreiben vom 01.02.2017)</p>		
<b>B.4</b>	<p><b>TRANSNETBW GMBH</b> (Schreiben vom 02.02.2017)</p>		
	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>		
<b>B.5</b>	<p><b>ABWASSERZWECKVERBAND STAUFENER BUCHT</b> (Schreiben vom 02.02.2017)</p>		

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 24 von 54
<b>B.6</b>	<b>STADT FREIBURG IM BREISGAU – STADTPLANUNGSAMT</b> (Schreiben vom 06.02.2017)		
<b>B.7</b>	<b>GEMEINDE SÖLDEN</b> (Schreiben vom 30.01.2017)		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 25 von 54
-----	--------------------	--------------------	-----------------

**C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN**

<b>C.1</b>	<b>BÜRGER 1</b> (Schreiben vom 10.02.2017)		
C.1.1	<p>Im Auftrag der Bürgerinitiative zum Schutz des Hochschwarzwaldes e.V. überreiche ich Ihnen unsere Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft gemäß erneuter Offenlegung vom 30.01.2017.</p> <p>Wir bitten Sie höflichst um Beachtung und Würdigung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken und um Weiterleitung an</p> <p>Herren BM Breig, Ehrenkirchen, und BM Schweizer, Bollschweil</p> <p>Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte von Ehrenkirchen und Bollschweil</p> <p>Planungsträger, beteiligte Behörden und Gemeinden Staufen und Münstertal</p> <p>Für Rücksprachen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Zur Vereinfachung des Vorgehens senden wir Ihnen zeitnah eine digitale Version unserer Stellungnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme fließt in den Abwägungsprozess ein. Auf die entsprechenden Beschlüsse zu den Verfahrensschritten Offenlage und erneute Offenlage wird verwiesen.</p> <p>Die Bürgermeister sowie die Gemeinderätinnen von Ehrenkirchen und Bollschweil erhalten die Stellungnahme zur Abwägung.</p> <p>Eine Weiterleitung an Planungsträger, beteiligte Behörden und die Gemeinden Staufen und Münstertal liegt nicht in der Zuständigkeit der Gemeinden und erfolgt nicht.</p>	
C.1.2	<p>Die Erneute Offenlage des TFLN Windkraft der VVG Ehrenkirchen-Bollschweil vom 30.01.2017 (mit Frist bis zum 13.02.2017) stellt auf der inhaltlichen Ebene maßgeblich eine Wiedervorlage der Ersten Offenlage vom Juni 2015 dar. Anlass der erneuten Offenlegung ist eine geringfügige Änderung der kartographisch dargestellten Gebietskulisse der Konzentrationszonen im Teilbereich Hexenboden. Auf der fachlichen Untersuchungsebene konnten wir in der Kürze der zur Verfügung gestellten Zeit angesichts des Umfangs der Unterlagen keine weitergehenden Untersuchungen oder die Einarbeitung neuerer fachlicher Erkenntnisse feststellen, die zwischenzeitlich aus Wissenschaft und Praxis belastbar vorliegen. Wie bereits beanstandet, werden maßgebliche Untersuchungen und Bewertungen, die für einen ausgewogenen und faktengerechten Abwägungsprozess notwendige Voraussetzung gewesen wären, nicht ausgeführt und auf die nächsthöhere Planungsebene des BImSchG-Verfahrens verwiesen. Maßgebliche Prüfkriterien sind nicht oder nur eingeschränkt in die Bewertung eingeflossen.</p> <p>Am 23.12.2016 ist die Stellungnahme der Planungsträger zu den mit Schreiben vom 18.06.2015 vorgetragenen Bedenken der BI Hochschwarzwald bzgl. der Ersten Offenlegung eingegangen. Die vorliegende Stellungnahme konnte unsere Bedenken in keinem Punkt entkräften. Auf wesentliche Argumente wird erst gar nicht eingegangen oder diese werden pauschalisiert als unbegründete Behauptungen diskreditiert, ohne einen sachbezogenen Gegenbeweis</p>	<p>Die für eine sachgerechte Abwägung erforderlichen Untersuchungen wurden durchgeführt. Hierzu wurden im Vorfeld die Behörden im Rahmen eines sogenannten Scopings gehört. Der gewählte Untersuchungsrahmen wurde von den Behörden bestätigt.</p> <p>Eine vertiefte Betrachtung findet im immissionsschutzrechtlichen Verfahren statt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der vorliegenden Untersuchungsergebnissen und Annahmen kann eine Gesamtabwägung aller Belange gegeneinander erfolgen. Dabei kommt es folgerichtig und zwangsläufig zu einer Gewichtung einzelner, sich entgegenstehender Belange. Dies führt im vorliegenden Fall jedoch nicht zu einer „Vorfahrtregelung“ für Windkraftanlagen, sondern zu einer ausgewogenen Ausweisung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle.</p> <p>Die Frage, inwieweit die Windkraft dem globalen Klimaschutz und der Stromversorgung der Bevölkerung dient, ist an dieser Stelle nicht zu beantworten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Nutzung regenerativer Energien (hier: Windkraft) sowie die (auch volatile) Erzeugung von Strom diesen Zielen dient.</p> <p>Sachliche Mängel, Verfahrensmängel und Abwägungsmängel werden nicht gesehen.</p> <p>Es liegen keine Erkenntnisse vor, die eine andere Abwägung erforderlich machen würden. Insofern besitzt im Sinne einer Gesamt-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 26 von 54
	<p>anzuführen. Oder es werden, ebenso pauschal, „zwingende Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses“ reklamiert, die jedes Abwägungskriterium von vorn herein niedergewichten. Im Ergebnis haben sich folgerichtig alle öffentlichen Belange dem Interesse an Installation von Windenergie unterzuordnen. Ohne belastbaren Nachweis zu führen und entgegen vorliegenden Erfahrungen realer, vergleichbarer Referenzstandorte wird eine hohe Windhöflichkeit behauptet, die die berechtigten Interessen von Natur und Gesellschaft an Gesundheit, intaktem Lebensraum und dem Erhalt verdienstbringender regionaler Wirtschaftsgrundlagen bei Seite schiebt und der Windenergienutzung quasi eine exklusive Abwägungsprivilegierung zuspricht. Die unterstellte Windhöflichkeit wiederum dient konsequenterweise als Argument, der Windenergienutzung im Schwarzwald einen unverzichtbaren Beitrag zu globalem Klimaschutz und zur Stromversorgung der Landesbevölkerung zuzuschreiben. Zu beiden Zielen leistet sie nachweislich keinen konstruktiven oder gar nachhaltigen Beitrag.</p> <p>Wir halten unsere Bedenken zu sachlichen Mängeln, Verfahrensmängeln und Abwägungsmängeln in vollem Umfang aufrecht und betrachten die Stellungnahme der BI Hochschwarzwald mit Anlagen vom 18.06.2015 als einen wieder vorgelegten, förmlichen Bestandteil unserer aktuellen Stellungnahme im Rahmen der Erneuten Offenlegung vom Januar/Februar 2017.</p>	<p>abwägung die zum Beschluss der erneuten Offenlage erfolgte Abwägung weiterhin Ihre Gültigkeit.</p>	
C.1.3	<p><b>Kritische Anmerkungen zum Verfahrensablauf und der öffentlichen Beteiligung</b></p>		
C.1.3.1	<p>Bereits mit Schreiben vom 18. Juni 2015 haben wir darauf hingewiesen, dass nach unserer Einschätzung die Öffentlichkeit angesichts der weitreichenden und folgeschweren Auswirkungen regional bedeutsamer Windkraftplanungen nicht angemessen informiert und beteiligt wird. Bis heute ist, abgesehen von der zitierten Erstveranstaltung vom Februar 2012 - also vor 5 Jahren - keine weitere Bürgerinformationsveranstaltung angeboten worden. Eine visualisierte Vorstellung der Gebietskulisse und die Ansprache potentieller Auswirkungen von Windkraftfeldern auf die Region, das Leben der Menschen und die wirtschaftlichen Rahmenaspekte sind seitens der Planungsträger nicht erfolgt.</p> <p>In der Regel erfahren die Bürgerinnen aus Amtsblatt und Reportagen der Badischen Zeitung über förmlich gefasste Beschlüsse und Vorgänge, die längst auf anderer Ebene ohne sie in Gang gesetzt oder bereits (end)verhandelt wurden. Ein direktes und öffentliches Bürgergespräch findet nicht statt. Auf unsere wiederholten Gesprächsangebote gegenüber Ortverwaltung(en) und Gemeinderäten wurde nicht reagiert. Unsere</p>	<p>Die Beteiligung der Bürger fand innerhalb des gesetzlichen Rahmens statt. Die Bürger hatten in drei Verfahrensschritten Gelegenheit, zu der Planung Stellung zu nehmen. Die dabei verwendeten Unterlagen sind zum einen aus rechtlicher Sicht angemessen und ausreichend, zum anderen entsprechen diese den in anderen Verfahren zur Aufstellung von Teilflächennutzungsplänen Windkraft verwendeten Unterlagen.</p> <p>Bei der Veröffentlichung wurden die üblichen (und vorgeschriebenen) Medien genutzt.</p> <p>Im Übrigen (auch zu den Beteiligungsschritten) wird auf die Behandlung der Stellungnahmen zur Offenlage verwiesen (C.1.2.1).</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 27 von 54
	<p>schriftlichen Bedenken i.R. der Ersten Offenlage, die wir mit umfangreichen Anlagen am 18. Juni 2015 vorgelegt hatten mit der Bitte um Weiterleitung u.a. an alle Gemeinderäte, wurden nach unserem Kenntnisstand erst im Dezember 2016, also kurz vor Beschlussfassung über eine Erneute Offenlage, den Gemeinderäten formal ausgehängt. Unseres Wissens wurden beide Offenlegungen in den betroffenen Nachbargemeinden Staufen und Münstertal amtlich nicht kommuniziert, womit die BürgerInnen von ihrem Recht auf stellungsbezogenen Gebrauch keinen Gebrauch machen konnten. Selbst in der federführenden Planungsgemeinde Ehrenkirchen werden die Dokumente der Offenlegung bedauerlicherweise nicht über die Homepage oder eine entsprechende Verlinkung zugänglich gemacht (nur auf direkte Anfrage möglich), wie andernorts durchaus üblich. Angesichts des schieren Umfangs und der sachlichen Komplexität der Auslegung mit über 500 Seiten Fach- und Planungsunterlagen ist eine angemessene Beschäftigung des Bürgers im Rahmen einer Vor-Ort-Einsichtnahme im Rathaus - und dies i.d.R. zu den Kernarbeitszeiten von Berufstätigen - nicht möglich. Im Übrigen konnten wir bis Januar 2017 unter dem Suchbegriff Windkraft (und verwandten Begriffen) auf der kommunalen Homepage keinen Hinweis auf Windkraftvorhaben erhalten. Zwischen Mitte Januar und Mitte Februar 2017 sind die Stellungnahmen zur Ersten Offenlage auf der kommunalen Homepage einsehbar, leider ohne Anlagen.</p>		
C.1.3.2	<p>Eine Freizeit-„Energiewerkstatt“ (I und II) mit Teilnahme von 6 bzw. 12 Bürgern (9.500 Einwohner in der Planungsgemeinschaft) betrachten wir als verdienstvoll, aber nicht als zitierfähigen Nachweis einer angemessenen Öffentlichkeitsbeteiligung - zumal keine Verknüpfung oder Einwirkung bezüglich der Planungsprozesse Windkraft gegeben war.</p>	<p>Die Teilnahme an der Energiewerkstatt stand allen Bürgern offen. Die Themen wurden breit diskutiert.</p> <p>Die Ergebnisse fließen in die Beschlüsse der Gemeinderäte ein, sind jedoch nicht zwingend zu berücksichtigen. Damit sind die Beschlüsse zum vorliegenden Planverfahren nicht das Ergebnis der Energiewerkstatt, sondern Beschluss der Gemeinderäte in Ehrenkirchen und Bollschweil.</p>	
C.1.3.3	<p>Parallel zu der noch nicht abgeschlossenen Flächennutzungsplanung werden seit geraumer Zeit vollendete Tatsachen geschaffen in Gestalt von Flächenpooling-Vereinbarungen (mit Landesbetrieb Forst BW und der Gemeinde Münstertal), Ausschreibungsverfahren für Windkraftinvestoren mit Zuschlagserteilung und Auftragsvergabe (an EnBW) (siehe u.a. BZ 30.09.2016) und Gestattungsverträgen mit dem Investor/Betreiber - was in der Regel mit langfristigen und weitreichenden Nutzungsbindungen, Rechtsabtretungen und diversen Nebenabsprachen verbunden ist. Gegenstand, Inhalte, Kriterien und Bewertungsfindung dieser relevanten und in weiten Teilen bereits beschlossenen Vereinbarungen wurden nie öf-</p>	<p>Die Beschlüsse zur vorliegenden Planung wurden durch die Gemeinderäte ohne Vorfestlegung durch Beschlüsse zur Poolinglösung gefasst. So könnten die Gemeinderäte jederzeit (etwa aufgrund neu hinzukommender Erkenntnisse oder anderer Gewichtung) beschließen, andere als im Poolingverfahren vorgesehene Flächen als Konzentrationszonen auszuweisen.</p> <p>Windkraftanlagen sind unabhängig von Verträgen mit Investoren oder anderen Regelungen nur innerhalb von Konzentrationszonen zulässig.</p> <p>Zur erforderlichen Abwägungsbasis siehe</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 28 von 54
	<p>fentlich behandelt. Wenn die Windkraftnutzung, wie ausgeführt, ein raumwirksamer Vorgang von übergeordnetem öffentlichen Interesse ist - warum werden dann die substantiellen Vorgänge um Windkraft der Öffentlichkeit nicht angemessen, transparent und vor allem frühzeitig kommuniziert? Und wie stellt es sich - auch mit Blick auf Genehmigungsverfahren und Risikoumwälzung auf den Steuerbürger - dar, wenn letztlich alle maßgeblichen Vorgänge praktischerweise „aus einer Hand“ seitens des Landes BW gesteuert werden (Landsiedlung BW GmbH = Moderator Pooling-Verfahren, Investoren-Ausschreibung samt Bewertung und Zuschlagerteilung / Landesbetrieb Forst BW = Grundeigentümer, Pachtberechtigter und zuständige Stelle für Waldumwandlung / landeseigene EnBW AG = Investor, Betreiber, EEG-Bezug, Verlustrisiken trägt Steuerzahler (?) / Landesbehörden = Begutachtung und Genehmigung)?</p> <p>Eine öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanung macht nur Sinn, wenn das Verfahren ergebnisoffen geführt wird. Das zitierte Vorgehen legt nahe, dass bereits einseitige und weitreichende Vorfestlegungen getroffen sind. Der Planungsprozess zeigt nach unserer Einschätzung erhebliche Abwägungsmängel und die Auslassung oder unzureichende Berücksichtigung maßgeblicher Prüfkriterien für Schutzgüter, die der besonderen und gesetzlich verankerten Fürsorgepflicht unterliegen. Für abwägende Entscheide ist keine ausreichende Basis an belastbaren Fachergebnissen geschaffen. Der Planungsprozess hat unseres Ermessens noch keine Entscheidungsreife erreicht.</p>	<p>auch Abwägung zu Ziffer C.1.2.</p>	
C.1.3.4	<p>Wir erachten die vorgelegte Planung auch in Fassung der Erneuten Offenlage weder als verabschiedungs- noch genehmigungsfähig.</p> <p><u>Nicht oder unzureichend bearbeitete Prüfkriterien und Abwägungsbelange sind vor allem:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen auf Landschaftsbild, Erholungsfunktion und Fremdenverkehrswirtschaft</li> <li>▪ Auswirkungen auf Kulturgüter und Denkmäler</li> <li>▪ Gesundheitsvorsorge (Lärmschutz, Infra-schall-Exposition, Bedrängungswirkung u.a.)</li> <li>▪ Einschätzung privater und kommunaler Verluste aus Wertminderungen (Immobilien u. a.)</li> <li>▪ Einschätzung von Naturrisiken und Gefährdungspotentialen (Brandschutz im Wald, Hangdestabilisierung, erhöhte Oberflächenabflussbildung, Grundwasser- und Bodengefährdungen, Schadstoffeinträge u.a.)</li> <li>▪ Einschätzung von Maßnahmen und Folgewirkungen erschwerter Erschließung und Zuwegung in der steilen Waldgebirgstopographie und im Schutz- und Erholungswald</li> </ul>	<p>Die Abwägungsbasis wird als ausreichend erachtet. Siehe hierzu auch Abwägung zu Ziffer C.1.2 ff..</p> <p>Kapitel 3 (S. 91 f.) des Umweltberichts enthält Hinweise darauf, welche Aspekte im anschließenden Zulassungsverfahren (Stichwort „Abschichtung“ → immissionsschutzrechtliche Genehmigung) bei Kenntnis des konkret geplanten Windenergieanlagentyps und des genauen Standorts einer näheren Betrachtung – i. S. einer Einschätzung erheblicher Umweltauswirkungen – zu unterziehen sind.</p>	
C.1.3.5	<p>Abwägungsmangel: Unbekannte Anzahl und</p>	<p>Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtsla-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 29 von 54
	<p>verändertes Ausmaß projektierte Anlagen</p> <p>Unzutreffend legen Planung und Abwägung i.R. der Erneuten Offenlage als Maßgabe für die Prüfung von Auswirkungen (z.B. Landschaftsbild, Wirkanalysen) dieselben Windkraftanlagen als Referenzbezug zugrunde wie in der Ersten Offenlage (Musterbeispiel dort: Enercon 101/Anlagenhöhe max. 199 m, Rotordurchmesser 101 m). Mittlerweile ist es aber Konsens, dass wesentlich höhere und größere Windturbinen zum Einsatz kommen sollen (Beispiel: Vestas 136 oder Nordex 131 / Anlagenhöhe bis 230 m, Rotordurchmesser bis 136 m). Es wird also mit nochmals 30 m höheren Anlagen mit einer über 30 m breiteren Flügelspannweite und ggf. Bauweise auf einem Hybridturm geplant. Diese Windturbinen sind europaweit die derzeit höchsten Windkraftanlagen und u.W. noch nicht im Regelbetrieb erprobt. Wir bezweifeln, dass die hangsteilen, ökologisch sensiblen Schwarzwaldhöhen oberhalb des Prälatenwaldes die geeigneten Versuchsfelder für Anlagen solch monströser Ausmaße sind. Wie bereits beanstandet, haben Prüfungen i.R. der FNP auch zukünftig zu erwartende technische Entwicklungen miteinzubeziehen. Die neuen Verhältnisse sind weder in Visualisierung noch in der Bewertung der Auswirkungen z.B. auf Landschaftsbild, Kulturgüter und Menschen berücksichtigt. Wir halten dies für einen erheblichen sachlichen Abwägungsmangel.</p> <p>Hinzu kommt, dass die dargestellten Konzentrationszonen für sich genommen wegen der topographischen Gebietsflächenbegrenzung keine eigenständige Windkraftausweisung zulassen. Die Gemeinde Münstertal - deren Flächen zu einer Realisierung von Windkraftstandorten benötigt werden und die von den Auswirkungen am stärksten betroffen sein würde - hat keine eigenen Flächennutzungsplanungen vorgelegt und große Bedenken gegenüber den Standortplanungen angemeldet. Von einer Umweltprüfung für die Flächen außerhalb der Gemeindegrenzen, die „im Rahmen der Planungen der VVG Staufen-Münstertal durchgeführt“ wird (S. 4/Stellungnahme), ist uns inhaltlich bis heute nichts bekannt. Eine Einschätzung der vorgelegten TFNP der VVG Ehrenkirchen-Bollschweil kann nur unter Berücksichtigung von etwaig geplanten Vorhaben aufseiten der Gemeinde Münstertal und in Kenntnis bereits getroffener Vertragsabsprachen erfolgen, (siehe auch: Umweltinformationsgesetz).</p> <p>So ergibt sich z.B. ein Widerspruch in der Anzahl geplanter Anlagen. Während nach außen kommuniziert wird (BZ 30.09.2016), es seien maximal 3 WKA geplant, spricht der TFNP von der Möglichkeit, bis zu 8 WKA über die langgestreckten Höhenzüge der Konzentrationszonen aufzustel-</p>	<p>ge im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend. Der Abwägung liegt bezüglich der Windhöflichkeit eine Nabenhöhe von 140 m und bezüglich der Beurteilung der Umweltbelange eine Nabenhöhe von 135 m zugrunde. Sollten nachfolgend höhere Anlagentypen beantragt werden, erfolgt eine Beurteilung der Zulässigkeit im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.</p> <p>Die Anzahl der möglichen Windkraftanlagen wird im Flächennutzungsplanverfahren nicht festgelegt. Die Veranschaulichung berücksichtigt plausible Standorte.</p> <p>Flächen außerhalb der Gemarkungen von Ehrenkirchen und Bollschweil sind der gemeindlichen Planungshoheit entzogen, sodass zur Zulässigkeit von Anlagen etwa auf Münstertaler Seite keine Aussage getroffen werden kann.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 30 von 54
	<p>len. Meint die Zahl 3 nur die Absichten der VVG Ehrenkirchen-Bollschweil auf eigenen Grund (dargestellte Konzentrationszone)/Anteil an der Pooling-Gesamtfläche, nach oben erweiterbar durch die Planungsvorhaben anderer Pooling-Teilnehmer oder die ökonomischen Optimierungsinteressen von Betreiber und Investor? Wie lassen sich Folgewirkungen abschätzen, wenn solche Grundvoraussetzungen noch gar nicht festgelegt oder bekannt sind? Das methodisch verlangte worst-case-Szenario auf Ebene der FNP müsste in allen Risiko- und Wirkanalysen folglich 8 WKA mit bis zu 230 m Anlagenhöhe bearbeiten und darstellen. Dies ist nicht erfolgt und stellt einen erheblichen Abwägungsmangel dar.</p>		
C.1.3.6	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Feststellung, dass eine TFNP Windkraft automatisch mit einer Ausschlusswirkung für das übrige Plangebiet verbunden sei, nach unserer rechtlichen Einschätzung nicht zutreffend ist. Des Weiteren sieht die Realität so aus, dass wenn nur eine Windkraftanlage erstellt ist, das Gebiet als „vorbelastet“ gilt und kaum noch vor weiterem Zubau geschützt werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.1.4			
C.1.4.1	<p><b>Grundsatzanmerkungen zum Abwägungsvorgang</b></p> <p>Wir sehen keinen ergebnisoffen und fachlich belastbar geführten Abwägungsprozess zwischen den Interessen der Windkraftplanung und den öffentlichen Belangen sowie den berechtigten Interessen von Natur und Gesellschaft gegeben. Ein Abwägungsvorgang ist nicht nachvollziehbar, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Planungsumfeld bereits weitreichende Fakten in Gestalt von Auftragsvergaben und Vertragsvereinbarungen geschaffen werden (wie auszugsweise oben zitiert),</li> <li>- der Planer selbst darauf verweist, dass fachliche Untersuchungen - mit belastbaren Ergebnissen als Grundlagen eines Abwägungsprozesses - zu gewichtigen Aspekten nicht stattgefunden haben (unter Verweis auf höhere Planungsebenen, hier vor allem Naturrisiken, Grundwassergefährdung, Erschließung, Netzanschluss, Brandschutz und andere) maßgebliche Prüfkriterien nicht oder nur unzureichend in die Abwägung einfließen (z.B. Landschaftsbild, Erholungsfunktion, Naturrisiken, Erschließung u.a.),</li> <li>- die Abwägung den aktuellen Stand fachlicher Erkenntnisse ignoriert (hier z.B. Gesundheitsgefährdung/Infraschall, Beitrag volatiler Energien zu Klimaschutz und Versorgungssicherheit u.a.) und maßgebliche Verände-</li> </ul>	<p>Hierbei handelt es sich um eine Zusammenfassung der bereits genannten Anregungen. Daher wird auf die Abwägung zu den bisherigen Punkten verwiesen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 31 von 54
	<p>rungen in den Planungsparametern (neue, größer dimensionierte WKA-Typen mit anderen Wirkungsfeldern) nicht berücksichtigt (z.B. Wirkanalysen Landschaftsbild u.a.),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die fachliche Expertise von international renommierten Wissenschaftlern pauschal als „unbegründete Behauptungen“ herabgewürdigt werden, ohne jeglichen Gegenbeweis anzutreten, und</li> <li>- pauschal „zwingende Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses“ reklamiert werden an Vorgängen, die vermeintlich keiner Begründung oder Beweisführung bedürfen und die so praktischerweise „automatisch“ alle weiteren Belange und Interessen in den Hintergrund drängen und somit als sog. „Totschlagargumente“ fungieren. Zwei dieser behaupteten übergeordneten Interessen sind</li> </ul> <p>(1) Beitrag der Windkraft zum Klimaschutz (2) Beitrag der heimischen Windenergie zur Strombereitstellung im Land BW</p> <p>Wenn man diese beiden Ziele und Anliegen als übergeordnet anerkennt, dann müssen auch die Mittel und Wege dorthin sinnvoll, ressourcenbewusst und vor allem zielführend sein. Die Windkraft liefert weder einen Beitrag zum Klimaschutz noch zu einer gesicherten Stromversorgung im Lande. Wir verweisen inhaltlich auf unsere umfangreichen Ausführungen im Rahmen der Ersten Offenlage.</p>		
C.1.4.2	<p>Nicht zuletzt der Bundesrechnungshof (21.12.2016, Akt.zch. VIII 4 - 2016 - 0722, Haushaltsausschuss 4144) und der Weltklimarat (5, Sachstandsbericht des IPCC, S. 32 ff, u.a. zitiert in FAZ vom 01.06.2014) bewerten die Maßnahmen der Energiewende in Deutschland als teure Fehlallokation von Mitteln, als ineffizient/wirkungslos und sogar kontraproduktiv im Hinblick auf die Zielsetzungen. Der Beitrag volatiler Windenergie zum Klimaschutz ist nicht nur gleich null, sondern konterkariert dessen Ziele und Anstrengungen. Die Zusammenhänge sind in der Fachwelt unbestritten und in vielen Quellen öffentlich dargelegt (u.a. EFI 26.02.2014).</p> <p>Baden-Württemberg ist das windschwächste aller Bundesländer, soll aber zum „Windenergieland“ transformiert werden. Die bloße statistische Erhöhung von Anteilen wetterabhängiger Windenergie an der Strombereitstellung (Strom-Erzeugung) bringt keinen Nutzen für die Erfordernisse einer gesicherten und bedarfsgerechten Strom-Versorgung. Die Fakten sind i.R. unserer Stellungnahme zur Ersten Offenlage ausführlich dargestellt. Als jüngstes Beispiel zitieren wir die „Kälteflaute“ vom Januar 2017 (Anlagen 1 und 2/Kurz- und Langversion), eine anschauliche Darstellung von Leistungsganglinien in D über</p>	<p>Die Frage, inwieweit die Windkraft den Klimaschutzzielen dient, ist an dieser Stelle nicht zu beantworten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Nutzung regenerativer Energien (hier: Windkraft) für diese Ziele förderlich ist.</p> <p>Die genannten Schriften wiederlegen dies im Übrigen nicht. So werden etwa Gesetze und Vorschriften, u.a. Raumordnungsgesetze und Baunormen und –verfahren, im zitierten 5. Sachstandsbericht des IPCC (Klimaänderung 2014 – Synthesebericht – Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger) als wirksamer Ansätze für den Umgang mit Risiken des Klimawandels gesehen. (u.a. Tabelle SPM.3). Im zitierten FAZ-Artikel geht es weder um die Bereitstellung von Flächen für die Windenergie noch stellt er diese in Frage, vielmehr steht das EEG im Focus.</p> <p>Der ebenfalls zitierte Bericht des Bundesrechnungshofes weist keinerlei Bezug zu raumordnerischen Umsetzungen der Energiewende auf. Die Windkraft findet darin keinerlei Beachtung.</p> <p>Im zitierten EFI-Bericht 2014 (Expertenkommission Forschung und Innovation wird kritisch auf das EEG eingegangen. Die Aussage,</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 32 von 54
	<p>den Zeitraum 2011-2015 (Anlage 3) und eine Gegenüberstellung von Lastverlauf/ Verbrauch BW zur Einspeiseleistung Wind/Sonne in D im Winter 2014/2015 (Anlage 4). Auch mit Tausenden Windkraftanlagen wird auf Dauer kein einziger Haushalt gesichert zu versorgen sein. Die Zahlenplanspielereien, die Nennleistungen von technischen Anlagen, potentielle Jahresgesamterträge und Einwohnerzahlen korrelieren und daraus realisierbare Voll-Versorgungsgrade unter Ausblendung jedweder Realität ableiten, sind unseriös und geeignet, die Öffentlichkeit über die wahren Verhältnisse zu täuschen. Nach internen Berechnungen der BI Hochschwarzwald ist z.B. am Standort Maistollen auch mit einer modernen „Schwachwindanlage“ (Rechenbeispiel: Nordex N131) mit einem Referenzertragswert deutlich unter 60 % zu rechnen. Weitere Informationen zum Thema Schwachwindanlagen unter <a href="http://www.vernunftkraft.de/schwachwindanlagen/">http://www.vernunftkraft.de/schwachwindanlagen/</a></p> <p>Der weitere Zubau von Windenergieanlagen ist ohne nachweisbaren Nutzung für Klima, Umwelt und Gesellschaft (mit Ausnahme der Profiteure). Er verschärft die bekannte Problematik der Kostenexplosion (Strompreise), der Netzinstabilität und Versorgungssicherheit, der Naturzerstörung und des Kulturlandschaftsrevells, der (Gesundheits-) Belastung der Bevölkerung und des Wirtschaftsstandortes. Die gesamte Zubaumenge an alternativer Nettostromerzeugung aus EEG-Anlagen in Deutschland (Jahr 2015, Monitoring-Bericht 2016, plus 25,7 TWh gegenüber dem Vorjahr) wurde faktisch als teuer produzierte, aber nicht eingespeiste Nettoerzeugungsmenge über Ableitungen/Entlastungsexporte wiederum komplett und teuer zu Lasten des Gebührenzahlers „entsorgt“ (plus 27,7 TWh gegenüber dem Vorjahr). Gleichzeitig ist die Importmenge um rund 30 % gestiegen, mit großem Anteil an Atomstrom. Am 8. Mai 2016 (Beispiel) haben die Bundesbürger an einem einzigen Tag 90 Mio. Euro für die „Verklappung“ von nicht einspeisbarem, am Bedarf vorbeiproduzierten Ökostrom aufwenden müssen. Die Kosten für Redispatch und Ausfallarbeit lagen 2015 bereits bei 1,5 Mrd. Euro.</p> <p>Für einen Anteil von 12,6 % aller sog. Erneuerbaren (Anteil Windenergie: 2,3 % / Bezugsjahr 2015) am Primärenergieverbrauch bei unter 0,1 % Beitrag zur gesicherten Versorgung sind die Bundesbürger schon heute zu EEG-Zahlungen in Höhe von 520 Mrd. Euro verpflichtet. Ohne Gegensteuerung wird in wenigen Jahren die Billionengrenze überschritten sein - noch ohne die Kosten für Netzausbau und Entwicklung von Speichertechnologien. Diesen Kosten und den flächendeckenden Landverheerungen (geringe Energiedichte) stünde rechnerisch als Ergebnis eine potentielle Reduktion des mittleren globalen</p>	<p>der Bericht stütze die Behauptung, dass „der Beitrag volatiler Windenergie zum Klimaschutz nicht nur gleich null, sondern konterkariert dessen Ziele und Anstrengungen“ sei, ist nicht zutreffend.</p> <p>Auch der Anteil der Versorgung mit Strom aus Windkraft und die zeitliche Verteilung sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu beurteilen, sondern lediglich die Steuerung möglicher Standorte für Windkraftanlagen. Inwieweit die Klimawende Erfolg hat, kann (und muss) nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Frage des Rückbaus kann auf Ebene des Flächennutzungsplans ebenso wenig geregelt werden. Hier sind entsprechende Vereinbarungen mit dem Betreiber zu treffen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein Rückbau der Anlagen möglich ist.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 33 von 54
	<p>Temperaturanstieges bis zum Jahr 2100 um 0,001 °C bzw. eine Verzögerung um 18 Tage gegenüber (sofern die Temperaturentwicklung bei 3 % Anteil anthropogener Emissionen am CO<sub>2</sub>-Gehalt der Atmosphäre überhaupt wie umstritten prognostiziert stattfindet).</p> <p>In Baden-Württemberg liegt der Anteil der Windenergie bei 1,2 % am Primärenergieverbrauch bei ebenfalls 0 % gesicherter Leistung aus über 500 Windenergieanlagen.</p> <p>Windkraft ist in Baden-Württemberg kein geeignetes Instrument, um die selbstgesteckten Ziele in Klimaschutz und (gesicherter) Stromversorgung aus alternativen Energien zu erreichen. Das Gegenteil ist der Fall. Windenergienutzung in einem Schwachwindland ist nicht nachhaltig und mit hohen Folgeschäden für Umwelt, regionale Wirtschaft und das Leben von Natur und Mensch verbunden. Gefahren und Schadenswirkungen werden systematisch ausgeblendet. Eine sachgerechte Abwägung müsste dieses Missverhältnis von (unterstelltem) Nutzen und (zu erwartendem) Schaden abbilden und entsprechende Schlüsse ziehen. Auf einer Ebene, wo es nur noch um politischen Durchsetzungswillen und finanzielle Mitnahmeeffekte zu Lasten der Allgemeinheit (EEG-Subventionen, Pächterträge) geht, können die wirklich öffentlichen Interessen und Belange sprichwörtlich unter die Räder geraten. Mit Blick auf die Ziele der Energiewende wäre es anzuraten, technologieoffen nach wirklich nachhaltigen Lösungsansätzen zu suchen und keine Vorfestlegungen zu treffen, wie hier zugunsten der lobbystarken und ideologiebesetzten Windkraft. Es stimmt bedenklich, wenn in allen Zusammenhängen bereits vor Baubeginn fast beschwichtigend auf den Anlagenrückbau nach Ende einer geschätzten Betriebszeit von rund 20 Jahren verwiesen wird. Zitat aus dem Umweltbericht (S. 82): „... nach Ende der Betriebszeit erfolgt ein vollständiger Rückbau.“ Wenn Windenergie als tragende Säule und nachhaltiger Bestandteil einer zukunftsweisenden Stromversorgung wahrgenommen werden soll - warum dann überhaupt ein Rückbau und worin besteht dann „Nachhaltigkeit“ und Zukunftstauglichkeit? Ein Schelm, wer da an die Laufzeit garantierter EEG-Vergütungen von 20 Jahren denkt. Einem kurzatmigen und vagen Profit (von Wenigen) stehen unverhältnismäßige Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft und absehbare schadhafte Folgewirkungen für die gesamte Region und die Gesellschaft gegenüber. Diese werden bleiben und vor Ort noch für sehr lange Zeit Wirksamkeit entfalten, wenn der Tross schon längst weiter gezogen ist.</p> <p>Wir machen nochmals darauf aufmerksam, dass in letzter Instanz ausschließlich der Grundeigen-</p>		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 34 von 54
-----	--------------------	--------------------	-----------------

	<p>tümer in Haftung steht für alle Risiken und Folgeschäden und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Rückbau, Umweltschutz- und Sicherheitsauflagen u.a.). In der Regel ist das potentielle Ausmaß nicht annähernd über Versicherungen und Bürgschaften abzudecken. Uns liegen Berechnungen vor, die musterhaft für eine 200 m-Anlage reine Rückbaukosten von über 350.000 Euro errechnen, ohne Entsorgung und Umgebungsrestauration. Erst kürzlich hat der Entsorgungskonzern Remondis darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen nicht recycle- und zum Teil nicht einmal verbrennbar seien und auf die Gesellschaft riesige Probleme mit diesem HighTech-Sondermüll zukommen werden (Capital-Interview, Ausgabe 2/2017; EVT 19. Januar 2017). Es ist gesetzlich geregelt, dass 6 Monate nach Stilllegung einer Anlage ein vollständiger Rückbau samt Fundamententfernung, Entsiegelung, Abbau von Infrastruktur und Entsorgung erfolgt sein muss (§ 35 BauGB, Abs. 5, 2). Die Differenz der realen Kosten zu etwaigen Sicherungsleistungen trägt u.W. prinzipiell der Grundeigentümer.</p> <p>Eine Untersuchung von Gordon Hughes (Universität Edinburgh, 01/2013) analysierte 3000 WKA in UK und Dänemark zwischen 2000 und 2011. Im Fazit stand eine mittlere Lebensdauer der Anlagen von 12 Jahren, eine mehr als Halbierung des Nutzungsgrades (VLh) in dieser Zeit und eine Feststellung verbreiteter Fundamentmängel (Folgerisiken).</p>		
<p>C.1.4.3</p>	<p><b>Abwägungsbelange Windhöffigkeit / vs. öffentliche und andere Belange</b></p> <p>Wie bereits zitiert, benennt die Landesregierung BW die Windhöffigkeit eines Standortes als entscheidenden Abwägungsbelang. Je geringer die Windhöffigkeit, desto stärker sind andere Belange in einer Abwägung zu gewichten. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Windatlas BW nur eine grobe Orientierungshilfe, aber niemals eine verlässliche Entscheidungsgrundlage sein kann. Die Fehlerstreuung variiert nach unseren Berechnungen in erheblichem Maße. Bisher sind nahezu alle Windstandorte in BW überschätzt worden und weit entfernt von geforderten Referenzertragswerten oder Wirtschaftlichkeit. Eine Privilegierung von Windkraftanlagen nach BauGB § 35, Abs. 1 Nr. 5 ist im Prinzip hinfällig, wenn der Ertrag von Windenergieanlagen unter der Mindestertragsgrenze von 60 % RE zu liegen kommt und damit kein öffentliches Interesse am Betrieb gegeben ist. Vergleichbares gilt für die Berechtigung zum Bezug von Fördermitteln nach EEG.</p> <p>Die Landesregierung empfiehlt von daher eindringlich, valide Messungen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr (Mes-</p>	<p>Die Beurteilung der Windhöffigkeit gemäß Windenergieatlas wird zur Ausweisung von Konzentrationszonen auf Ebene der Flächennutzungsplanung als ausreichend zur Gewichtung des Belangs Windhöffigkeit erachtet.</p> <p>Messungen finden standortspezifisch in Verantwortung des Investors statt.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 35 von 54
	<p>sturm/Anlagenhöhe) durchzuführen, um möglichst realitätsnahe Verhältnisse abbilden zu können. Der Methodik der Erfassung von Rohdaten und den Simulationsmodellen kommt eine entscheidende Bedeutung zu (vgl. FGW).</p> <p>Wir begrüßen die Festlegung eines Mindestertrages auf 80 % des Referenzertragswertes als Abwägungskriterium. Wie von den Planern dargelegt, sind in den geplanten Konzentrationszonen Windwerte von über 6 m/s nur punktuell zu erwarten und im bergigen Waldgebiet höchsten Schwankungen unterworfen. Punkt-Planungen sind in der freien Natur im Prinzip nicht möglich. Die Kritik, dass ein Ertragsvergleich zu bestehenden Anlagen nicht sinnvoll sei, teilen wir nicht. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wie eine Windhöflichkeit an der Untergrenze von Rentabilität (trotz hoher EEG-Subventionen) ein dergestalt zwingendes öffentliches Interesse auslösen soll, das alle anderen Belange in diesem hochsensiblen und vielfältig genutzten Lebensraum hintanstellen soll.</p> <p>Da der Faktor Windhöflichkeit (Wirtschaftlichkeit) in und für die (Abwägungs-) Planung der entscheidende, zu anderen öffentlichen Belangen in Konkurrenz stehende Maßstab ist, erwarten wir, dass die Ergebnisse von Windmessungen und Windgutachten öffentlich und transparent nachvollziehbar kommuniziert werden.</p>		
C.1.4.4	<p>Wir schätzen die klare Aussage der Planer, dass alle im Plangebiet liegenden Flächen konfliktbehaftet sind. Hohe bis sehr hohe Konflikte bestehen u.a. hinsichtlich des Artenschutzes/artenschutzrechtlicher Belange/Natura 2000 und der Belange von Landschaftsbild und Erholungsfunktion. Für die Belange des Artenschutzes wird schon jetzt, im planerischen Vorfeld, die Inanspruchnahme von Ausnahmebestimmungen (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) und Abschaltzeiten reklamiert, um die Vollziehbarkeit der Planung zu gewährleisten (es wird in Ausnahmefällen hinein geplant). Schutzgebietszonen aller namhaften Schutzgüter (FFH-Gebiet, Generalwildwege, Boden-, Klimaschutz- und Erholungswald u. a.) umschließen dicht die isoliert aufragenden Kammlagen der Konzentrationszonen. Fast metergenau werden Konzentrationsflächen aus (Schutz-) Gebietszusammenhängen herausgeschnitten. Das widerspricht im Kern einer zentralen Errungenschaft des Umwelt- und Schutzgutdenkens, der räumlichen und ökologischen Vernetzung von Lebensräumen und Strukturen. Der sensible und höchst vulnerable Kopfbereich eines Gebirgsperimeters kann nicht aus der Zusammenhangsbetrachtung ausgeblendet werden (Einzugsgebietsbetrachtung, ökologisches Wirkungsgefüge, Naturrisiken). Wesentliche, der in Jahrzehnten mühsam errungenen</p>	<p>Die Vorgehensweise zur Ermittlung von Konzentrationszonen zur Windkraftnutzung erfolgt gem. Windenergieerlass Baden-Württemberg (2012) unter Berücksichtigung fachlicher und rechtlicher Standards/Empfehlungen sowie des mit allen Verfahrensbeteiligten abgestimmten Untersuchungsrahmens (Scoping). Damit wird den einschlägigen rechtlichen und verfahrenstechnischen Vorgaben entsprochen.</p> <p>Die Gemeinden verwehren sich gegen den Vorwurf, es finde eine „Aushöhlung oder Umgehung“ höher- oder gleichrangigen Rechts statt.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 36 von 54
	<p>Rechtsgrundlagen in Natur-, Arten- und Landschaftsschutz sind in EU-Richtlinien als höherrangigem Gemeinschaftsrecht verankert und Teil des Bundesnaturschutzrechtes. Eine Aushöhlung oder Umgehung ist nicht statthaft.</p>		
C.1.5	<p><b>Fehlende oder unzureichende Prüfung/Abwägung weiterer öffentlicher Belange</b></p>		
C.1.5.1	<p>„Die Belange von Umwelt und Schutzgütern sind vollständig abgehandelt, die Kriterien von Erschließung und Lage im Naturpark, die Schutzgüter Boden und Grundwasser angesprochen“ - so zitiert aus S. 14 der Stellungnahme der Planer, und „Die erforderlichen Belange sind vollständig abgehandelt“ (S. 17 Stellungnahme).</p> <p>Diese Einschätzung teilen wir nicht, auch nicht beteiligte Behörden. Der neu hinzugekommene Belang „Naturpark“ wird nicht, wie angekündigt, im Rahmen der Erneuten Offenlage sachgerecht und umfassend behandelt. Dies ist ein Abwägungsmangel.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entgegen der Behauptung sind keine Behörden bekannt, die der Einschätzung, dass die Belange von Umwelt und Schutzgütern vollständig abgehandelt sind, widersprechen. Es werden auch keine Behörden genannt, sodass es sich hierbei um eine nicht nachvollziehbare Behauptung handelt.</p> <p>Der Belang Naturparks wurde berücksichtigt. Die 3. Änderungsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Naturpark „Südschwarzwald“ vom 12. Oktober 2014 enthält unter § 2 (5) folgenden Passus: „Erschließungszonen im Sinne dieser Verordnung sind oder werden folgende Gebiete und Flächen innerhalb des Naturparks, in denen der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 nicht gilt:</p> <p>[...] 5. Flächen, die im Regionalplan als Vorranggebiete nach § 11 Absatz 3 Nr. 11 Landesplanungsgesetz oder im jeweiligen Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen sind. Der Erlaubnisvorbehalt entfällt auf diesen Flächen nur für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen [...].</p> <p>Ein Abwägungsmangel ist nicht nicht erkennbar.</p>	
C.1.5.2	<p>In einer Gesamtabwägung sind alle relevanten öffentlichen Belange und vor allem alle potentiell zu erwartenden Risiken, Gefährdungen und Folgeschäden von Eingriffen zu beurteilen. Im vorliegenden Umweltbericht sehen wir das nicht gegeben. Auf grundsätzliche Mängel haben wir bereits in diesem Schreiben und in unserer Stellungnahme zur Ersten Offenlage hingewiesen. Wir benennen beispielhaft nochmals einige Abwägungsaspekte skizzenhaft (über den bereits kurz zitierten Kernaspekt Belang Artenschutz/Natura 2000 hinausgehend):</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Siehe unten.</p>	
C.1.5.3	<p><u>Lärm- und Vorsorgeabstände, gepulster Infraschall aus WKA, Gesundheitsbelastungen und Beeinträchtigung der Lebensqualität</u></p> <p>Mit Blick auf § 2 des Grundgesetzes ist die Einstufung einer zu erwartenden, in zahlreichen internationalen Studien nachgewiesenen Beeinträchtigung der Gesundheit der Bevölkerung als</p>	<p>Es liegen keine Erkenntnisse vor, die aufgrund von Gesundheitsgefährdung auf Ebene des Flächennutzungsplans einen Abstand von Windkraftanlagen zu Siedlungsbereichen aufgrund von Infraschall erfordern würden.</p> <p>Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unter</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 37 von 54
	<p>„weiches“ Kriterium nicht nachvollziehbar. Die Abwägung operiert mit einem veralteten Stand des Wissens und einer längst als unzulänglich erkannten TA Lärm und kommt so zu dem Ergebnis, dass „eine negative oder gar gesundheitsschädigende Auswirkung möglicher Windkraftanlagen absehbar nicht zu erwarten ist.“ (Zitat) Dies steht im Widerspruch zu internationalem Konsens in Fachkreisen, wo von einer erwartbaren oder möglichen Schadenswirkung im Umkreis von mindestens 2.000 m ausgegangen wird (Wirkradius Infraschall aus WKA bis 10.000 m).</p> <p>Zahlreiche Fachorgane stellen fest, dass mindestens ein Drittel der BürgerInnen mit gesundheitlichen Belastungen allein durch das Phänomen gepulster Infraschall aus WKA bei zu geringen Abständen zu rechnen hat. Als Mindestabstand wird die Faustregel <math>10 \times H</math> definiert. Die vorgegebenen Lärmabstände sind völlig unzureichend. In weiten Teilen des Münstertales ist folglich mit möglichen Belastungen von Bevölkerung und Gästen der Fremdenverkehrs- und Erholungswirtschaft zu rechnen. Der jüngst in Betrieb gegangene Windpark Schuttertal musste inzwischen partiell vom Netz genommen werden, da die Lärmwerte höher liegen als vorausberechnet. Der Deutsche Ärztetag (118. Ärztetag) empfiehlt eindringlich eine Intensivierung der Forschung zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen. Für den Infraschallbereich gäbe es bisher keine belastbaren unabhängigen Studien, die mit geeigneter Messmethodik die Wirkungen auch unterhalb der Hörschwelle untersuchen. Somit sei eine gesundheitliche Unbedenklichkeit dieser Schallimmissionen derzeit nicht nachgewiesen. Der Deutsche Ärztetag forderte die Bundesregierung auf, die Wissenslücken zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall und tieffrequentem Schall von Windenergieanlagen durch wissenschaftliche Forschung zu schließen, offene Fragen im Bereich der Messmethoden zu klären und gegebenenfalls Regelwerke anzupassen. Für die Gesundheit und Unversehrtheit der Bürgerinnen gilt das Vorsorgeprinzip!</p> <p>Nicht beachtet wird die erdrückende Bedrängungswirkung von Windanlagen, die auf Bergkämmen rund 600 Höhenmeter dicht über dem bewohnten Talboden stehen. Viele Betroffene empfinden die permanente Rotorenbewegung als „Psychoterror“ durch andauernde Bewegungssuggestion. Hinzu kommen nächtliche „Befeurung“ und ggf. eine Zusatzbelastung durch Funkinfrastrukturen.</p> <p>Ausgewählte Quellen: Ärzteforum Emissionsschutz Bad Orb: Windenergie und Abstandsregelungen, Abstand von Windenergie - eine wissenschaftsbasierte Emp-</p>	<p>halb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windkraftanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab. Dieser Einschätzung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg („Windenergie und Infraschall“, Stand Sept. 2016) wird gefolgt, zumal keine anderweitigen fundierten Kenntnisse vorliegen.</p> <p>Das Risiko einer bedrängenden Wirkung wird aufgrund der Lage der Konzentrationszonen auf einen Bergrücken und der Abstände zur Wohnbebauung als gering eingestuft. Gemeinhin wird die Schwelle, bei der eine erdrückende Wirkung zu prüfen ist, bei einem Abstand, welcher der 2- bis 3-fachen Höhe der Anlage entspricht. Innerhalb dieses Radius' liegen lediglich einzelne Gebäude im Außenbereich zur östlichen Grenze der Konzentrationszone Maistollen. Damit ist dieser Belang als nicht erheblich einzustufen. Im Übrigen kann nur im Einzelfall anhand verschiedener Kriterien (Höhe und Standort der Windenergieanlage, Größe des Rotordurchmessers, Blickwinkel, Hauptwindrichtung, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster zur Anlage etc.) beurteilt werden, ob eine entsprechende unzulässige Beeinträchtigung vorliegt. Dies gilt u.a. auch für die durch Schall verursachten Emissionen.</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist nachzuweisen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht vorliegt. Kapitel 3 (S. 91 f.) des Umweltberichts enthält zudem Hinweise darauf, welche Aspekte im anschließenden Zulassungsverfahren (Stichwort „Abschichtung“ → immissionsschutzrechtliche Genehmigung) bei Kenntnis des konkret geplanten Windenergieanlagentyps und des genauen Standorts einer näheren Betrachtung – i. S. einer Einschätzung erheblicher Umweltauswirkungen – zu unterziehen sind.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 38 von 54
	<p>fehlung, Bad Orb, 15.12.2014, <a href="http://www.gegenwind-bad-orb.de/windkraft-fakten/gesundheitsgefahren/infraschall/">http://www.gegenwind-bad-orb.de/windkraft-fakten/gesundheitsgefahren/infraschall/</a></p> <p>Kommentar der Ärzte für Immissionsschutz und des Ärzteforum Emissionsschutz Bad Orb zum Entwurf des „Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ herausgegeben durch die Hessen Agentur GmbH im Auftrag des hessischen Wirtschaftsministeriums [19], Bad Orb, 17. April 2015</p> <p>AEFIS: Ärzte für Immissionsschutz. Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien. Ärztekammer Niedersachsen, 24.2.2015. (Inklusive Brief an MP Seehofer) <a href="https://aefis.jimdo.com/downloads/">https://aefis.jimdo.com/downloads/</a></p> <p>118. Deutscher Ärztetag, 2015 Frankfurt. TOP VI-106: Intensivierung der Forschung zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen bei Betrieb und Ausbau von Windenergieanlagen</p>		
C.1.5.4	<p><u>Naturrisiken und Gefährdungspotentiale</u></p> <p>Die Planer sprechen potentielle Hangrutschgefährdungen, die geringe Grundwasserüberdeckung in steilen Berglagen und die potentiellen Gefahren für das Grundwasser durch Bau und Betrieb von Windkraftanlagen an. Für den Bereich Grundwasser wird festgestellt: „Es liegen keine fachlich fundierten Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Grundwassers vor...“ Die Hinweise aus der wissenschaftsgestützten Stellungnahme von Bürger 4 werden nicht beachtet mit dem lapidaren Vermerk, dass Schäden noch nicht bekannt/eingetreten seien.</p> <p>Dieser „Abwägung“ ist an dieser Stelle nichts mehr hinzuzufügen.</p> <p>Wir verweisen u.a. auf das „Merkblatt Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz / Oktober 2016), das die Menge und Art wassergefährdender Stoffe bei Bau und Betrieb von Windkraftanlagen beziffert. Getriebeanlagen verwenden demnach bis zu 1200 l Getriebeöle, mehrere 100 l Hydrauliköle, bis 600 l Kühlmittel und bis 1500 l Transformatorenöle. Auch bei getriebelosen Anlagen werden etwa 2000-2400 l an wassergefährdenden Stoffen eingesetzt. Dieselbe Quelle zitiert weiterhin:</p> <p>„Möglichkeiten den Brand einer WEA im Bereich der Gondel oder des Rotors zu bekämpfen, sind meist nicht gegeben, da der Einsatzbereich von Hubrettungsfahrzeugen bei einer Höhe von ca. 30 m endet, und WEA eine Nabenhöhe von mittlerweile bis zu 160 m haben. Eine aktive Brandbekämpfung ist lediglich im Bereich des Turmfußes möglich ...“ Diese Einschätzung geht allerdings von WKA im zugänglichen, verkehrstechnisch erschlossenen Flachgelände (Beispiel: Agrarflächen des Norddeutschen Tieflandes) aus.</p>	<p>Anlagenbezogene Aspekte werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht behandelt.</p> <p>Die Sicherheit von Anlagen ist im Genehmigungsverfahren zu beurteilen und nachzuweisen.</p> <p>Kapitel 3 (S. 91 f.) des Umweltberichts enthält Hinweise darauf, welche Aspekte im anschließenden Zulassungsverfahren (Stichwort „Abschichtung“ → immissionsschutzrechtliche Genehmigung) bei Kenntnis des konkret geplanten Windenergieanlagentyps und des genauen Standorts möglich einer näheren Betrachtung – i. S. einer Einschätzung erheblicher Umweltauswirkungen – zu unterziehen sind.</p> <p>Dies betrifft u. U. auch eine Einschätzung möglicher quantitativer oder/und qualitativer Veränderungen des Grundwassers; ggf. Gefährdungsabschätzung anhand der Wassergefährdungsklasse/n des/der eingesetzten (Schmier-)Stoffe/s (WGK), der Menge des/der eingesetzten Stoffe/s, der Art der Anlage, der Aufstellung der Anlage (oberirdische/unterirdische Anteile), der Lage der Anlage (Entfernung zu Wasserschutz-/Überschwemmungsgebieten) (vgl. Umweltbericht S. 92) sowie Hinweise zum Risikomanagement (vgl. Umweltbericht S. 93).</p> <p>Ungeachtet dessen ist hierzu Folgendes anzumerken:</p> <p>Alle geplanten Konzentrationszonen befinden sich außerhalb ausgewiesener Wasserschutzgebiete Zone I, II oder III. Damit stehen diese Belange einer entsprechenden Ausweisung von Konzentrationszonen zur Windenergie-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 39 von 54
	<p>Wie soll ein WKA-Brand in rund 160 m über Boden auf den steilen Berggipfeln des Schwarzwaldes gelöscht werden? Wie lange braucht die Feuerwehr, über die Waldwege dorthin zu gelangen und woher bezieht sie ihr Löschwasser? Die WKA stehen im und über Wald, der häufig sehr trocken ist, nicht nur im Sommer, zuletzt auch im Herbst/Winter 2016/17. Die Waldbrandgefahr wird signifikant erhöht und kann flächenhafte Ausmaße annehmen, insbesondere wenn Winde - wie in diesen Höhenlagen z.B. bei Unwetter zu erwarten - wie Brandbeschleuniger und Funkenprüher wirken. Ein sog. kontrolliertes Abbrennen lassen wie im Flachland, wo die Feuerwehr am Boden im weiteren Umfeld überall direkt eingreifen kann, ist in diesem steilen und unwegsamen Waldgelände nicht möglich. Mit Brand und Löschwasser werden freigesetzte wassergefährdende Stoffe direkt in Boden, Grundwasser und Abfluss eingetragen.</p>	<p>nutzung aus rechtlicher Sicht nicht entgegen.</p> <p>In dem zitierten Merkblatt (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz / Oktober 2016) geht es um den Umgang mit Wasserschutzgebieten bei Planung und Bau von Windenergieanlagen und um Auflagen für wasserrechtliche Antragsunterlagen im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Auf die Berücksichtigung wassergefährdender Stoffe bei der Aufstellung eines Teil-FNP für die Festlegung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung außerhalb von Wasserschutzgebieten wird in dem Merkblatt nicht eingegangen.</p> <p>In modernen Windenergieanlagen sind verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung des Austritts wassergefährdender Stoffe integriert (u. a. Dichtungen, Auffangwannen, Monitoring-Systeme, ...). Eine Spezifizierung notwendiger Maßnahmen kann, wie bereits mehrfach erwähnt, sinnvoll erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens erfolgen, wenn der geplante Anlagentyp feststeht. Auflagen bezüglich der Vermeidung von Gewässerverunreinigungen sind Bestandteil eines konkreten Genehmigungsverfahrens und nicht des Flächennutzungsplans.</p>	
C.1.5.5	<p><u>Erschließung, Zuwegungen und Netzanschluss</u></p> <p>Die Planung stellt fest, dass für alle Konzentrationszonen ein erhöhter Erschließungsaufwand erforderlich sei. Dennoch werden die Prüfkriterien Zuwegung, Erschließung und Netzanschluss nicht näher untersucht und abgewogen. Dies stellen wir als einen gravierenden Abwägungsmangel fest.</p> <p>„Irgendwie müssen die da ja hoch“ (Zitat aus BZ 30.09..2016 bzgl. Erschließung) und „ ... wird jedoch davon ausgegangen, dass ein Anschluss technisch in jedem Fall möglich ist“ (Begründung Planung bzgl. Netzanschluss) - diese Zitate zeigen, dass zu diesem Thema noch keine Vorstellungen vorhanden sind. Die Erschließung des (felsigen) Steilgeländes und die über 6 km lange Waldzuwegung durch FFH-, Schutz- und Erholungswald samt Wanderwegeinfrastruktur werden u. E. einen Flur- und Folgeschaden unübersehbaren Ausmaßes hinterlassen. Auch auf der Kostenseite ist ein vernünftiges Verhältnis zu den Ertragserwartungen nicht erkennbar. Wir verweisen auf unsere Ausführungen i.R. der Ersten Offenlage.</p> <p>Wir sehen einen Widerspruch in der Aussage, dass dieser Abwägungsbelang nicht untersucht werden konnte, da die möglichen Standorte und damit die möglichen Zuwegungen noch nicht bekannt seien. Da die übrigen Ausführungen in den</p>	<p>Eine Prüfung, ob eine Erschließung grundsätzlich möglich ist, fand statt – mit positivem Ergebnis.</p> <p>Eine detaillierte Prüfung ist erst möglich, wenn die konkreten Standorte feststehen.</p> <p>Negative Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss sind nicht bekannt. Im Übrigen ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht sicherzustellen, was erst im Rahmen der Ausführungsplanung konkret ermittelt wird (hier: Wegeplanung mit möglichen Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss). Der Flächennutzungsplan dient der Ausweisung von Konzentrationszonen, in denen Anlagen grundsätzlich zulässig sind. Die konkreten, standortspezifischen Auswirkungen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens behandelt.</p> <p>Die Aussagen, dass 90% der Bevölkerung sich gegen Windkraft aussprechen, kann nicht nachvollzogen werden und sind in dieser abstrakten Form im Übrigen für die Planung nicht zu beurteilen. Konkrete Hinweise, dass ein Großteil der betroffenen Bevölkerung die Flächennutzungsplanung (und damit Steuerung zur Ansiedlung von Windkraftanlagen) ablehnt, ist nicht bekannt.</p> <p>Ein Ausgleich von Waldflächen findet auf</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 40 von 54
	<p>Teilen Begründung und Umweltbericht besagen, dass Standorte punktuell zu identifizieren seien (in Übereinstimmung mit den nur punktuell erreichten Mindestwindgeschwindigkeiten nach Windatlas), und die beiden (einzig) möglichen Zuwegungsvarianten (Ambringer Grund/Norden, Ditzelbach-Ringgenbach/Süden) bereits kartographisch dargestellt sind (Abb. 10, Teil Begründung), ist eine Nichtbetrachtung dieses Prüfkriteriums nicht nachvollziehbar.</p> <p>Des Weiteren irritieren Aussagen wie „Die möglichen Anlagen wurden zudem so angeordnet, dass sie vorzugsweise in Bereichen größter Windhöflichkeit zu liegen kommen und Abschattungseffekte ausgeschlossen oder minimiert werden. Geht man von einer realisierten Anzahl von 3 bis 5 Anlagen ... aus ...“ (Umweltbericht). Folglich sind Anlagenstandorte also nicht unbekannt für eine Abwägung, sondern sehr wohl in Augenschein genommen.</p> <p>In der Zuwegung betroffen sind FFH-Gebiet, Bodenschutz-, Klima und Erholungswald sowie Generalwildwege und bedeutsame Wanderwege. Die eng und in Spitzkehren verlaufenden Wald-Wanderwege wären dauerhaft zu kilometerlangen, straßenbreiten, begradigten Zufahrtsrampen unter massiver Waldrodung und Abtrag der schützenden Bodendecke auszubauen. Es ist für den Schwarzwald am Beispiel der Gebirgsabdachung zum Zartener Becken wissenschaftlich nachgewiesen, dass es insbesondere die Wegeanlagen sind, die den Oberflächenabfluss steuern und damit Einfluss nehmen auf das Hochwassergefahrenpotential im unterliegenden Einzugsgebiet. Der geplante Wegeausbau würde diese Gefährdungssituation in jedem Falle begünstigen. Das Ausbaumaß ist für die gesamte Betriebszeit zu halten (Betrieb, Wartung, regelmäßiger Rotorenaustausch u.a.), von einem Schwerlastverkehr (mit Transport von Gefahrgütern) mit Lasten über 30 bis 40 Tonnen pro Einzelfahrt ist zu rechnen.</p> <p>Die dargestellten Konzentrationszonen sind dergestalt kleinräumig-zerrissen und punktuell auf Gipfellagen als Standorte fokussiert, dass Stell- und Arbeitsflächen nur über zu rodende Steilhänge und unter Einsatz von Sprengtätigkeiten und großflächige Bodenabräumung zu realisieren wären. Bis vor wenigen Jahren waren Waldflächen in BW für die Windkraftnutzung für tabu erklärt. Eine breitflächige Rodung des aktiven CO<sub>2</sub>-Speichers Wald konterkariert nicht nur die Klimaschutzziele. Nahezu 90 % der Bevölkerung in Deutschland sprechen sich nach neueren Umfragen gegen eine Windkraftnutzung im Wald aus.</p> <p>Bei anzunehmenden Schadenswirkungen gilt das Vorsorgeprinzip. Naturrisiken und Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden von Mensch</p>	<p>Ebene der konkreten Planung statt.</p> <p>Kapitel 3 (S. 91 f.) des Umweltberichts enthält Hinweise darauf, welche Aspekte im anschließenden Zulassungsverfahren (Stichwort „Abschichtung“ → immissionsschutzrechtliche Genehmigung) bei Kenntnis des konkret geplanten <u>Windenergieanlagentyps</u> und des <u>genauen Standorts</u> möglich einer näheren Betrachtung – i. S. einer Einschätzung <u>erheblicher Umweltauswirkungen</u> – zu unterziehen sind.</p> <p>Hinsichtlich der <u>Erschließung/Zuwegung</u> wurden <u>zwei technisch grundsätzlich denkbare Varianten</u> vor dem Hintergrund untersucht, dass bereits auf Ebene des FNP-Verfahrens artenschutzrechtliche Aspekte in einer Untersuchungstiefe abgearbeitet sein müssen, dass eventuelle Konflikte mit dem Artenschutzrecht (Verbotstatbestände) absehbar sind (vgl. hierzu die Ausführungen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg 2012, Kapitel 4.2.5.2):</p> <p>„[...] Bei der Aufstellung des Plans ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezogen auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten erforderlich. Dazu sind Ermittlungen notwendig, auf deren Grundlage die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beurteilt werden können [...] Im Umweltbericht (§ 2a BauGB) sind diese Angaben (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) darzustellen, insbesondere sind je nach Einzelfall darzustellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten,</li> <li>— Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen),</li> <li>— die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und</li> <li>— die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.</li> </ul> <p>Bauleitplanungen bedürfen zwar selbst keiner Ausnahmegenehmigung. Bauvorhaben zur Verwirklichung der Planung, die gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, können jedoch nur auf Grund einer Ausnahme zugelassen werden. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans ist somit das Vorliegen einer objektiven „Ausnahmelage“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde („Planung in eine Ausnahmelage hinein“) [...]“</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 41 von 54
	und Tierwelt sind im Vorfeld abzuklären.		
C.1.5.6	<p><u>Auswirkungen auf regionale Wertschöpfung (u.a. Tourismus), Wertanlagen und zukünftige Ortsentwicklung</u></p> <p>Diese Abwägung ist faktisch nicht erfolgt. Es ist nicht ersichtlich gemacht worden, worin die behauptete „regionale Wertschöpfung“ eigentlich bestehen solle. „Negative Auswirkungen sind bislang nicht nachgewiesen.“ Dies ist kaum möglich, solange Windkraft noch nicht realisiert ist.</p> <p>Die einzige, erwartete Wertschöpfung dürfte in einer befristeten, ergebnisabhängigen und flächenanteiligen Pachteinnahme der Kommunen Ehrenkirchen und Münstertal liegen. Dem stehen unübersehbare Risiken aus dem Grundbesitz (s.o.), für Verluste innerhalb regionaler Wertschöpfungsketten und dauerhafte Entwertungen von Privatimmobilien, Wohn- und Lebensqualität in der Region gegenüber - die in keinem Ansatz angesprochen oder abgeschätzt werden. Namhafte Bürgerbeteiligungen an Windkraftfeldern sind nicht zu erwarten (Kosten der neuen WKA-Typen, Erschließungs- und Haftungsaufwand, Ertragsaussichten und Kapitalrisiken im Schwachwindgebiet).</p> <p>Eine Haupteinnahmequelle von Bürgerinnen und der Kommune Münstertal - wie auch der weiteren Region - ist die Fremdenverkehrswirtschaft (mit über 300.000 ÜN/Jahr in der Gemeinde Münstertal) und die Freizeit-, Gesundheits- und Erholungswirtschaft. Prognosen sagen hier eine glänzende Zukunft mit stetig steigenden Wachstumszahlen voraus. Die Aufstellung von Windkraftanlagen ist offenkundig ohnehin nur für den Bezugsraum von EEG-Subventionen (max. 20 Jahre) vorgesehen (Zitat S. 82 Umweltbericht: „... nach Ende der Betriebszeit erfolgt ein vollständiger Rückbau.“). In diesem Zeitraum werden aber die Weichen neu gestellt für kommunale Entwicklungen hinsichtlich Wohnstandort/Zuzug von Neubürgern und touristischer Wertschöpfung. Ist die Marke der „Mythischen Landschaft“ und des „Paradiesgartens am Oberrhein“ erst einmal durch den Verlust an Landschafts-, Erholungs- und Lebensqualität beschädigt, so wird dies langfristige und spürbare Folgen für die regionale Wertschöpfung und Chancen der Ortsentwicklung haben. Die intakte, hochwertige Landschaft und regionale Kultur sind <i>das</i> gewichtige Argument für Zuzug und Gästeaufenthalt.</p> <p>Eine wissenschaftliche Untersuchung der FH Furtwangen kommt zu dem Ergebnis, das im Schwarzwald im Mittel ein Rückgang von Gästezahlen im Bereich um 30 % in Folge von Windkraftausbau zu erwarten ist. Wir kennen Beispiele aus anderen Mittelgebirgen wie dem Hunsrück, wo Windkraft bereits realisiert ist, die einen</p>	<p>Der Belang kommunale Wertschöpfung wird als weiterer Aspekt in der Planung angeführt.</p> <p>Neben Pachterträgen sollen Bürgerwindräder entstehen.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden bewertet.</p> <p>Negative Auswirkungen auf Immobilien werden nicht gesehen oder als gering eingestuft.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 42 von 54
	<p>Rückgang von Einnahmen aus dem Fremdenverkehr um bis zu 90 % beklagen müssen.</p> <p>Der VDM schätzt, dass Immobilien im Umfeld von Windkraftanlagen Wertabschläge von im Mittel 20-30 % (bis zur Unverkäuflichkeit) hinnehmen müssen (einschl. Auswirkungen auf Altersversorgung, Vermietbarkeit, Beleihungswert). Auch dieser Aspekt wird nicht thematisiert.</p>		
C.1.5.7	<p>Die Planer fordern ein, dass eine Gefahr für Wegenutzungen nachweislich ausgeschlossen werden müsse. Dies steht in Einklang mit den Anliegen des Schwarzwaldvereines. Der gesamte Bergrücken mit Münstertäler Prälatenwald im Süden, den Ehrenkirchener Waldgründen mit Bettlerpfad im Norden und der Etzenbacher Höhe bei Staufen ist ein bestens erschlossenes und sehr beliebtes Premiumgebiet des Wandern und Radfahrens mit Höhen- und Fernwegeverbindungen zwischen innerem Schwarzwald und Rheinebene. Der kammartige Topographie folgend verlaufen die großen Wanderwege unmittelbar, zum Teil nur 100 m Luftlinie, unterhalb der Windkraftstandorte. Wie wir aus anderen Fallbeispielen kennen, reklamiert und sichert sich die Windindustrie mitunter eine Art Sicherheitsradius von mehreren einhundert Metern rund um die Standorte, um ihre Nutzungsinteressen zu wahren. Die Ausweisung als Vorranggebiet gesteht der Windkraftnutzung Priorität zu, Zitat aus dem Teil Begründung: „Vorranggebiete sind dabei Gebiete, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind und die andere raumbedeutsame Nutzungen (innerhalb dieses Gebietes) ausschließen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind.“ Wie steht es dann mit der Nutzbarkeit von Wanderwegen z.B. im Winter (Eiswurf) oder während Bau, regelmäßiger Wartung und Betrieb (Kollision mit Zuwegungen)?</p> <p>Auch dieser Nutzungskonflikt wird nicht reflektiert, wäre aber notwendiger Bestandteil einer Abwägung zum Thema Wegesicherung, Fremdenverkehr und Erholungsfunktion.</p>	<p>Die Ausweisung von Konzentrationszonen steht der Nutzbarkeit des Wegenetzes nicht entgegen.</p> <p>Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist das Wegenetz zu berücksichtigen.</p>	
C.1.5.7.1	<p><u>Auswirkungen auf das Landschaftsbild - Markenimage von Schwarzwald und Weinbauregion des Markgräfler Landes</u></p> <p>Die Stellungnahme zur Ersten Offenlage beschreibt ausführlich die Tragweite dieser Konfliktträchtigkeit. Wir stellen fest, dass die fachliche Arbeitshilfe des LRA Breisgau-Hochschwarzwaldes zum Thema nach Aussagen der Planer ausdrücklich nicht angewandt wurde. Eine Begründung dafür wurde nicht gegeben. Wir selbst stellen fest, dass nicht alle maßgeblichen Prüfkriterien in die Bewertung eingeflossen sind und methodische Mängel vorliegen. Unter anderem geht die Analyse von Wirkradien von über-</p>	<p>Die Auswirkungen aller maßgebenden Kriterien wurden fachgerecht bewertet und sind eine belastbare Grundlage der gemeindlichen Entscheidung.</p> <p>Dabei wird der Eingriff ins Landschaftsbild bewertet und in die Gesamtabwägung eingestellt. Die Gemeinden kommen dabei zu einem anderen Ergebnis, und zwar, dass Konzentrationszonen nur in bestimmten Bereichen zulässig sind sollen. Dies dient dem Schutz der Landschaft und der Schaffung von hinreichendem Raum für die Nutzung der Windenergie.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 43 von 54
	<p>holten WKA-Typen und Anlagenhöhen aus. Auf die Pflicht zur Fortschreibung der Landschaftsplanung haben wir bereits hingewiesen (Erste Offenlage).</p> <p>Die Visualisierungen der Planer sind eine Zumutung für den Leser: Herunterverkleinert bis zur Unkenntlichkeit, fachlich unkorrekt angelegt, mit Windindustrieanlagen, die in Anzahl und Höhe nicht den aktuellen Planungen entsprechen. Der Betrachter kann so keine wirklichkeitsnahe Einschätzung der eigenen Betroffenheit vorzunehmen. Die Visualisierungen der BI Hochschwarzwald wurden fach- und maßstabsgerecht von einem Spezialisten des Fachs angefertigt. In den Anlagen 5 und 6 (jeweils mehrseitige Abbildungen) liefern wir Ihnen die Kulisse in Brennweite 50 mm zusätzlich nach, am Eindruck ändert dies jedoch nichts.</p> <p>Die Planer erkennen die hochgradige Verletzbarkeit des Landschaftsbildes für die gesamte Region durch Windindustrialisierung der Hochlagen. Ausschlusskriterien für Windenergie sind gemeinhin technische Überprägung, Dominanz und Maßstabsverlust. Eine dramatische industrietechnische Überprägung der historisch gewachsenen, naturnahen und überregional bedeutsamen Kulturlandschaft mit ihren weitreichenden Sichtbeziehungen und Erholungsfunktionen steht in keinem Verhältnis zu einer nicht gegebenen Sinnhaftigkeit solcher Anlagen, die jeglicher Nachhaltigkeit entbehren. Die industrielle Verunstaltung einer noch weitgehend unversehrten Landschaftskulisse ruiniert den Charakter dieses lebenswerten ländlichen Raumes, den Erholungswert, die Wohnqualität und die eigenständige Wirtschaftskraft.</p> <p>Die optische Dominanz erfasst einen Wirkbereich, der sich über den gesamten südlichen Breisgau und den südwestlichen Hochschwarzwald erstreckt. Bis Freiburg, Müllheim und zum Kaiserstuhl sind die Anlagen komplett sichtbar. Die Raumüberprägung ist historisch einmalig und wird die Raumschaft auf Dauer monströs entwerthen, wahrhaft eine „Auslöschung aller Dichterblicke von Hölderlin bis Bobrowski“ (Botho Strauss). Die bloße Beschwörung von Risiken der Atomkraft und fossiler Brennstoffe, die die kolossale Landschaftszerstörung legitimieren sollen, ist unsachlich und, wie dargelegt, auch noch ein völlig unzulängliches Argument. Keine einzige Kilowattstunde aus Atom- oder Kohlestrom kann über Windkraft gesichert ersetzt werden.</p> <p><u>Auszüge aus Urteilen z.K.:</u>  <i>BVerwG (18.03.2003): „Eine Verunstaltung liegt vor, wenn das Vorhaben grob unangemessen ist und in ästhetischer Hinsicht als belastend empfunden wird“.</i>  <i>VGH Mannheim (20.05.2003): „Eine Landschaft</i></p>	<p>Durch einen Verzicht auf die Ausweisung von Konzentrationszonen wären Windkraftanlagen auf Ebene des Flächennutzungsplans im Außenbereich nicht eingeschränkt.</p> <p>Die Visualisierungen wurden nach fachlich anerkannten Standards erstellt.</p> <p>Die „Landschaftsbild“-Pläne P 9 und P 10 liegen in digitaler Form im Originalmaßstab DIN A 0 vor.</p> <p>Der Plan P 9 enthält folgende vier Visualisierungen (Angabe der Bildgröße jeweils in Klammern):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Ölbergkapelle (Maße 13 x 39 cm)</li> <li>— St. Ulrich (Maße 13 x 30 cm)</li> <li>— Burgruine Staufen (Maße 13 x 36 cm)</li> <li>— Kloster St. Trudpert (Maße 13 x 25 cm).</li> </ul> <p>Ein „Herunterverkleinern bis zur Unkenntlichkeit“ oder ein „Mikromaßstab“ sind aus diesen Maßen nicht ableitbar.</p> <p>In einem Großteil der Visualisierungen von Herrn Bielefeld sind 8 Anlagen dargestellt. Es handelt sich hierbei um ein Maximum, welches so vermutlich nicht realisierbar ist. Des Weiteren sind die Anlagen teilweise unrealistisch deutlich hervorgehoben (Lichtverhältnisse, Anlagenproportionen).</p> <p>Die Aussage, der Wirkungsbereich erstreckte sich von Müllheim bis zum Kaiserstuhl, kann so nicht nachvollzogen werden. Von den in der Vorbergzone des Schwarzwaldes gelegenen Ortschaften Müllheim oder Buggingen werden die über 10 km entfernten WEA i.d.R. von den näher gelegenen Erhebungen verdeckt. Bezüglich des Kaiserstuhls ist aus fachlicher Sicht aufgrund der Entfernung (gut 20 km) in keinem Fall eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglich, sofern die WEA überhaupt erkennbar sind, was vermutlich nur bei extrem guten und entsprechend seltenen Sichtbedingungen der Fall wäre, kann ihnen keine signifikante Wirkung bzgl. es Landschaftsbildes zugeschrieben werden.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 44 von 54
	<p><i>kann schutzwürdig sein wegen ihrer Schönheit und Funktion als Wander- und Erholungsgebiet."</i></p> <p><i>OVG Koblenz (11.05.2006): „Die erhebliche Fernwirkung einer Windkraftanlage kann dazu führen, daß eine Verunstaltung der Landschaft auch dann vorliegt, wenn die nähere Umgebung selbst nur wenige Reize bietet."</i></p> <p><i>OVG Münster (04.12.2006 zum Begriff Horizontverschmutzung): „Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes liegt vor, wenn ein bislang unbelasteter Bereich durch eine maßstabslos überragende Windkraftanlage dominiert wird."</i></p> <p><i>BayVGH (24.09.2007): „Schützenswert ist eine kleinräumig hügelige Landschaft, die abwechslungsreich strukturiert ist durch Feld, Wald, Grünland und dazwischen gelegene Siedlungen. Windräder würden hier wegen ihrer Größe und der Drehbewegung ihrer Rotoren einen dominierenden Blickfang darstellen." Und weiter: „Den Bemühungen, diesem Raum auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen, würde die Nutzung der Windenergie zuwiderlaufen. Wichtige Grundlage für diese Entwicklung ist das charakteristische und weitgehend unberührte Landschaftsbild."</i></p>		
<p>C.1.5.7.2 <u>Auswirkungen auf Kulturgüter und Kulturdenkmale</u></p>	<p>In die Abwägung einbezogen werden lediglich mögliche (archäologische) Bodenfunde direkt am Standort oder im unmittelbaren Nahumfeld der Windkraftanlagen. Die weithin sichtbaren, raumprägenden und einzigartigen kulturhistorischen Denkmäler wie z.B. die Klosteranlage von St. Trudpert im Münstertal werden nicht angemessen beachtet. Zitat: „Ein Umgebungsschutz um Kulturdenkmäler ist aus fachlicher Sicht nicht relevant." Und: „... keine Betroffenheit der Hauptansicht der Klosteranlage." Weiter: „Kulturdenkmäler und Umgebungsschutz bei raumwirksamen Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung - nicht betroffen" (Steckbriefe).</p> <p>Dieser einsilbigen Abfertigung des Kulturgutdenkens setzen wir Visualisierungen entgegen, die für sich sprechen - wobei zu beachten ist, wie ausgeführt, dass die geplanten Windkraftanlagen nochmals rund 30 m höher werden mit 30 m breiterem Flügelradius! (vgl. Anlage 6) Diese Anlagen im Prälatenwald rücken bis auf rund 1200 m Luftlinie an die Klosteranlage heran. Die Spitzen der Windräder überragen dann das Klosterbauniveau um rund 600 m Höhenmeter.</p> <p>Kulturhistorische Zeugnisse im Rang von St. Trudpert oder der Staufener Burgruine, um nur zwei Beispiele zu nennen, sind als Zeugnisse einer großen kulturellen Vergangenheit Wahrzeichen, Identitätssiegel und ästhetische Landmarken der Landschaft am Schwarzwaldrand und</p>	<p>Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen ist der Umgebungsschutz der Burgruine Staufen und der Klosteranlage St. Trudpert nicht erheblich beeinträchtigt. Diese Einschätzung wird vom Landesamt für Denkmalschutz geteilt.</p> <p>Eine Beschränkung der Konzentrationszonen auf beschränkte und klar abgegrenzte Bereiche dient u.a. dem (Umgebungs-)Schutz der Anlagen.</p> <p>Die „Landschaftsbild“-Pläne P 9 und P 10 liegen in digitaler Form im Originalmaßstab DIN A 0 vor.</p> <p>Der Plan P 9 enthält folgende vier Visualisierungen (Angabe der Bildgröße jeweils in Klammern):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Ölbergkapelle (Maße 13 x 39 cm)</li> <li>— St. Ulrich (Maße 13 x 30 cm)</li> <li>— Burgruine Staufen (Maße 13 x 36 cm)</li> <li>— Kloster St. Trudpert (Maße 13 x 25 cm).</li> </ul> <p>Ein „Herunterverkleinern bis zur Unkenntlichkeit“ oder ein „Mikromaßstab“ sind aus diesen Maßen nicht ableitbar.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 45 von 54
-----	--------------------	--------------------	-----------------

	<p>Oberrhein. Ein weiteres Beispiel bietet der Ölberg, der keltische „Eiberg“, mit seiner Gedächtniskapelle und einem atemberaubend einmaligen Blick über die Kulisse von Schwarzwald mit „mythischem“ Belchen und dem Markgräfler Weinland in der Vorbergzone. Monströse Windräder auf den Gipfellen werden nicht nur die Kulturlandschaft, sondern auch die Kulturgüter fratzenhaft entstellen. Windturbinenanlagen der heutigen Zeit sind technische Industriebauten aus Stahlbeton und Kunststoff, lärmend, im Discoeffekt leuchtfeuerartig blinkend, dauernd in Unruhe und Bewegung. Stille und ein Rückzug in Besinnung sind unter dieser Kulisse nicht mehr möglich. Für das Kloster St. Trudpert, das den Menschen in der Region und seinen Gästen bislang einen solchen Ort dargeboten hat (auch als wichtige wirtschaftliche Säule des Klosterbetriebes), werden Windkraftanlagen im Prälatenwald nicht nur Würde und Respekt vor Glaube und Kultur beschädigen, sondern ggf. auch eigenwirtschaftliche Grundlagen entziehen (Tagungsstätte, Beherbergungsbetrieb, meditatives Zentrum u.a.). Auszug aus der Homepage des Kloster St. Trudpert:</p> <p><i>„Orte der Ruhe und Besinnung sind in unserer Leistungsgesellschaft selten geworden. Daher laden wir Sie herzlich ein, sich auf den Weg in die innere Stille zu begeben.“</i></p> <p>Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (RP Stuttgart): „Nach den Fotosimulationen im Umweltbericht (S. 43) sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der Klosteranlage St. Trudpert und der Burgruine Staufeu (Kulturdenkmale von besondere Bedeutung mit Umgebungsschutz) zu erwarten.“ Die Fotosimulationen im Umweltbericht der Planer sind erstens wegen des Mikromaßstabes nicht bewertbar, zweitens längst veraltet (Anzahl und Höhe der WKA) und fachlich nicht korrekt erstellt. Wenn, wie hier festgestellt, „Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz“ vorliegen, ist die oben zitierte Aussage, dass ein „Umgebungsschutz um Kulturdenkmäler... nicht relevant“ sei, widersprüchlich und erklärungsbedürftig. Wir sehen auch diesen Abwägungsbelang als nicht hinreichend untersucht.</p>	
C.1.6	<p><b>Schlussanmerkung</b></p> <p>Es ist Teil unserer Rechtskultur, dass Schutzgüter wie Natur, Landschaft und gesundheitliche Unversehrtheit bei Zielkonflikten angemessen, vertieft und umfassend in Risiko- und Wirkanalysen in Abwägungsprozessen beurteilt werden. Es darf nicht sein, dass Schutzgüter, politisch oder ideologisch motiviert, gegeneinander ausgespielt werden. Windkraftanlagen sind von weitreichender überregionale Auswirkung und berühren viele</p>	<p>Die Ausweisung von Konzentrationszonen ermöglicht die Steuerung der Windkraftnutzung auf den Gemeindegebieten von Ehrenkirchen und Bollschweil. Dabei wurden die auf dieser Ebene zu ermittelnden Belange geprüft und in eine Gesamtabwägung eingestellt.</p> <p>Die Abwägung kommt zu dem Schluss, dass durch die gewählte Darstellung der Konzentrationszonen die Belange gerecht, ausgewogen,</p>

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 46 von 54
	<p>gesellschaftliche wie persönliche Interessen, zum Teil existentiell. Dies macht zusätzlich eine umfassende Information der Öffentlichkeit und Transparenz gegenüber allen Beteiligten unabdingbar.</p> <p>Wir betrachten die projektierte Windkraftindustrialisierung nach Kulisse des vorgestellten TFNP als einen unverhältnismäßigen und nicht nachhaltigen Eingriff in die Schutzgüter Natur, Landschaft, Gesundheit und in die regionale Kultur und Wertschöpfung. Nutzen und Schaden/Risiken stehen in keinem Verhältnis zueinander. Zwingende Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses an Windkraftnutzung sind fachlich nicht belastbar zu begründen. Die Abwägung wird als unausgewogen, lückenhaft und in Teilen nicht dem heutigen Sachstand folgend bemängelt.</p>	<p>vollständig und fachgerecht berücksichtigt wurden.</p>	
C.1.7	<p><u>Bitte folgende Anlagen beachten:</u></p> <p><u>A1, A2:</u> „Kälteflaute“ vom Januar 2017 Kurz- und Langversion</p> <p><u>A3:</u> Leistungsganglinien in D über den Zeitraum 2011-2015 / Einspeiseleistung aller deutschen Wind- und Photovoltaikanlagen</p> <p><u>A4:</u> Gegenüberstellung von Lastverlauf/ Verbrauch BW zur Einspeiseleistung Wind/Sonne in D im Winter 2014/2015</p> <p><u>A5:</u> Visualisierungen Ansichten Ehrenkirchen / Westabdachung des Schwarzwaldes zu Vorbergen des Nördlichen Markgräflerlandes</p> <p><u>A6:</u> Visualisierungen Ansichten Münstertal (und Belchen, Schaueninsland)</p>	<p>Die Stellungnahme nimmt inhaltlich auf die Anlagen Bezug. Entsprechend wird auf den jeweiligen Beschluss verwiesen.</p>	
<b>C.2</b>	<p><b>BÜRGER 2</b> (Schreiben vom 30.01.2017)</p>		
C.2.1	<p>Ich erhebe Einspruch.</p> <p>Das Thema <b>Brandschutz</b> hat in der bisherigen Abwägung der Fakten keine oder nur völlig unzureichende Berücksichtigung gefunden. Dabei ist die Brandgefährdung insbesondere im Gondel-/Getriebebereich extrem hoch: ca. 2,5 Tonnen leicht brennbare Flüssigkeiten (Öle, Fette usw.) in jeder WEA verdeutlichen das.</p> <p>Außer technischer Pannen, z.B. Überhitzung u. Funkenbildung beim Abbremsen der Rotoren, stellt Blitzschlag in diesen Höhenlagen eine besondere Gefährdung dar.</p> <p>Probleme für die Feuerwehr könnte die sehr schwierige und zeitaufwendige Zufahrt bringen. Sind die Fahrzeuge (bis 15 t Gewicht) ausreichend motorisiert, um auch bei widrigen Bedingungen einen effektiven Einsatz zu gewährleisten? Selbst bei installierter Branddedektion eine besondere Herausforderung! Weiter gibt es in diesen Höhenlagen keine auch nur annähernd ausreichende Löschwasserversorgung.</p> <p>Kann in dieser topografischen Lage und Gelän-</p>	<p>Die einschlägigen Bestimmungen zum Brandschutz sind in den nachgelagerten Genehmigungsplanungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die möglicherweise schwere Zugänglichkeit der Anlagen ist durch die Lage auf Höhenrücken bedingt. Diese ist jedoch Voraussetzung zum sinnvollen Einsatz der Windenergie bzw. zur Ausweisung und Beschränkung von Konzentrationszonen auf bestimmte, ausgewählte Bereiche.</p> <p>Daher wird an der Ausweisung der Konzentrationszonen festgehalten.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 47 von 54
	<p>deformation (Steillagen) in einem Radius von 500 m eine aktive Brandbekämpfung überhaupt gesichert und gehalten werden?                      Löschwassertanks mit entsprechender Kapazität und eine zweite Zufahrt für einen gesicherten Nachschub sind in der Planung und Abwägung nicht vorgesehen.</p> <p><b>Trümmerschatten</b></p> <p>Im Umkreis von 500 m (in Windrichtung 1000 m &gt;Feuerflug) dürfen sich keine Personen aufhalten. Rettungskräfte nur bei Lebensgefahr einer zu bergenden Person.</p> <p>Verfügen die Feuerwehren Ehrenkirchen, Müns-tertal, Staufen und Bad Krozingen über einen einsatzbereiten Höhenrettungstrupp für einen Einsatz in 164 m Nabenhöhe der WEA?</p> <p><b>Automatische Feuerlöschanlage (VDS 3523 WEA Leitfaden f.d. Brandschutz)</b></p> <p>Die kostenintensive Investition (z.B. Sprühnebel, Löschschaum, inerte Gase usw.) in der Maschi-nengondel wird meist gescheut. Welche schon bei der Planung zu erstellende Gefährdungsbe-urteilung und welches Brandschutzkonzept für die WEA an den genannten Standorten können Planer, Erbauer und Betreiber vorlegen?</p> <p><b>Windenergie-Erlass BW</b></p> <p>Die unter 5.6.3.2 "Brandschutz" getroffene Rege-lung ist m.E. unhaltbar. Sie ist zu ersetzen und der tatsächlichen Gefährdungslage anzupassen (Berichterstattung über gehäuft aufgetretene Schäden in allen Medien: von Bränden, Bruch Rotorblatt, Gondelbruch bis Gesamtbruch). Ein prozentualer Vergleich der Schadensfälle zur Gesamtzahl der installierten WEA ist absolut irreführend: sollte nur ein realer Fall eines WEA-Brandes eintreten und dadurch gerade in länge-ren Trockenperioden ein Waldbrand (Flächen-brand) sich entwickeln, wäre dies vergleichbar mit der kürzlichen Waldbrandkatastrophe in der Schweiz (auch wenn dort anderer Auslö-segrund).</p>		
C.2.2	Die in der 1. Offenlage geteilten Bedenken zu allen weiteren Themen halte ich aufrecht.	Es liegen keine Erkenntnisse vor, die eine andere Abwägung erforderlich machen wür-den. Insofern besitzt im Sinne einer Gesamt-abwägung die zum Beschluss der erneuten Offenlage erfolgte Abwägung weiterhin Ihre Gültigkeit.	
<b>C.3</b>	<b>BÜRGER 3</b> (Schreiben vom 12.02.2017)		
C.3.1	In Ihrer Stellungnahme zu den von mir vorgetra-genen Bedenken (Eingang 23.12.2016) gehen Sie nicht nur nicht auf die sachlichen Inhalte und Argumente ein, sie erlauben es sich auch noch, die abgegebene Stellungnahme als „Behauptung" zu klassifizieren. Beim Lesen der Stellung-	Es liegen keine konkreten Untersuchungen zu möglichen Gefährdungen vor, die der Auswei-sung von Konzentrationszonen entgegenste-hen. Eine reine „Abschätzung“ aufgrund von „Expertenwissen“ stellt keine ausreichende Abwägungsgrundlage dar.	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 48 von 54
	nahme müssen Sie feststellen können, dass hier nicht Behauptungen, sondern eine Risikoabschätzung abgegeben wird. Diese beruht auf langjährigem Expertenwissen aus zahllosen Projekten.	Im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahrens werden die mit dem konkreten Eingriff verbundenen Folgen ermittelt, bewertet und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Bewältigung ergriffen.	
C.3.2	Gerne bin ich bereit, mein Expertenwissen in einem gremieninternen oder öffentlichen Disput zu vertreten und behalte mir vor, im Falle einer unsachgemäßen Abwägung von Risiken entsprechende Öffentlichkeit herzustellen.	Die für die Erstellung des Teilflächennutzungsplans Windkraft erforderliche fachliche Einschätzung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit ist bereits erfolgt. Darüber hinaus sind keine weiteren Informationen für eine sachgerechte Abwägung erforderlich.	
C.3.3	Meine Bedenken gegen die Projektierung von Windenergieanlagen an den Standorten der zitierten Konzentrationszonen bleiben uneingeschränkt auch im Rahmen der Erneuten Offenlegung 2017 aufrecht erhalten. Ich bitte um sorgfältige Beachtung und stehe für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.	Es liegen keine Erkenntnisse vor, die eine andere Abwägung erforderlich machen würden. Insofern besitzt im Sinne einer Gesamtabwägung die zum Beschluss der erneuten Offenlage erfolgte Abwägung weiterhin Ihre Gültigkeit.	
<b>C.4</b>	<b>BÜRGER 4</b> (Schreiben vom 12.02.2017)		
C.4.1	In Ihrer Stellungnahme (Dezember 2016) gehen Sie in keinem Punkt auf die sachlichen Bedenken ein, die ich persönlich als Bürgerin der Gemeinde Ehrenkirchen bzgl. der Ersten Offenlegung vorgetragen habe. Ein Pauschalverweis auf Ihre Stellungnahme, adressiert an die BI Hochschwarzwald e.V., ist ein befremdliches, im Zweifel auch despektierliches Vorgehen. Die ergänzend vorgetragenen Bedenken und Sachargumente finden keinen Stellungsbezug.  In diesem Sinne betrachte ich meine Bedenken als nicht angemessen bearbeitet und halte die vorgetragenen Monita und Anregungen auch im Rahmen der Erneuten Offenlegung uneingeschränkt aufrecht. Für eine Rücksprache stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme nimmt selbst Bezug auf die Stellungnahme der BI Hochschwarzwald e.V.. Hierzu werden lediglich Ergänzungen vorgebracht, auf die an dieser Stelle zur besseren Nachvollziehbarkeit eingegangen werden soll.  (s.u.: Stellungnahme vom 30.06.2015 (Offenlage))	
<b>C.5</b>	<b>BÜRGER 4 (ZUR OFFENLAGE BÜRGER 5)</b> (Schreiben vom 30.06.2015)		
	Den inhaltlichen Ausführungen der Bürgerinitiative zum Schutz des Hochschwarzwaldes e.V. schließe ich mich als Bürgerin von Ehrenkirchen uneingeschränkt an.  Ergänzend weise ich darauf hin, dass wegen der geplanten Landschaftsveränderungen die Aufstellung bzw. Fortschreibung der kommunalen Landschaftsplanung gesetzlich zwingend ist.  Unmissverständlich heißt es im übergeordneten Bundesnaturschutzgesetz (welches wiederum zwingend an EU-Recht angepasst werden musste) in § 9 (Auszüge):  (3) <i>Die Pläne sollen Angaben enthalten über...</i> 2. <i>die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege...</i> 3. <i>die Beurteilung des vorhandenen und zu</i>	Das Bundesnaturschutzgesetz findet im Umweltbericht Beachtung. Eine Aufweichung oder gar Umgehung findet nicht statt.  Die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans beugt einer Verspargelung der Landschaft durch Ausweisung von Konzentrationszonen in besonders windhöffigen Bereichen vor und dient damit auch dem Schutz des Landschaftsbildes.  Die Naturparkverordnung wurde dahingehend geändert, dass der Erlaubnisvorbehalt für Windkraftanlagen entfällt, somit ist die Planung mit der Naturparkverordnung vereinbar.  Die Bedeutung auf den regionalen Wirtschaftsfaktor Erholung und Tourismus wurde	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 49 von 54
	<p><i>erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,...</i></p> <p>4. <i>die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</i></p> <p>a) <i>zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,...</i></p> <p>d) <i>zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,</i></p> <p>e) <i>zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,</i></p> <p>f) <i>zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,...</i></p> <p>g) <i>zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.</i></p> <p><i>(4) Die Landschaftsplanung ist fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgehen oder zu erwarten sind. (...)</i></p> <p>Diese übergeordnete Gesetzeslage kann nicht durch Landesverordnungen oder Kommunale Satzungen übergangen oder aufgeweicht werden.</p> <p>Des Weiteren ergänze ich, dass der Umweltbericht die für eine Wirkungsanalyse erforderlichen Wirkzonen nach veralteten Quellen (Nohl 1993!) einstuft, die sich auf Anlagengrößen von 80 m Gesamthöhe bezogen.</p> <p>Die Wirkzonen müssen nach Stand des aktuellen Wissens (z.B. Empfehlungen des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald) neu eingeteilt werden (sehr hoch: bis 1000 m, hoch bis 3,5 km, mittel bis 10 km, gering &gt; 10 km).</p> <p>Dies führt zu dem doppelten falschen Schluss, dass Landschaftsräume mit sehr hoher Einstufung nicht betroffen wären, weil die Anlagen nicht in solchen Zonen liegen und die Wirkungen nicht sehr weitreichend sind. Das Risiko der Landschaftsbelastung in den nicht allzu weit entfernten Hochlagen mit höchster Einstufung nach dem Regionalplan, z.B. am Belchen und Schauinsland, durch die viel höher einzustufenden Wirkungen wurde damit fälschlich negiert.</p> <p>Das besondere Potential Ehrenkirchens liegt in seiner einzigartigen landschaftlichen Lage begründet. Vergleichbares gilt für andere Ortschaf-</p>	<p>im Umweltbericht ermittelt und in die Gesamt-abwägung eingestellt.</p> <p>Bezüglich der Schallemissionen wurden Vor-sorgeabstände vorgesehen. Bezüglich Infra-schall stehen keine belastbaren Erkenntnisse zur Verfügung, die zu größeren Abständen führen würden.</p> <p>Der von Windenergieanlagen erzeugte Infra-schall liegt in deren Umgebung deutlich unter halb der Wahrnehmungsgrenzen des Men-schen. Nach heutigem Stand der Wissen-schaft sind schädliche Wirkungen durch Infra-schall bei Windenergieanlagen nicht zu erwar-ten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windkraftanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab. Dieser Einschätzung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg („Windenergie und Infraschall“, Stand Sept. 2016) wird gefolgt, zumal keine anderweitigen fundierten Kenntnisse vorlie-gen.</p> <p>Die Abstände werden somit als ausreichend erachtet. Im immissionsschutzrechtlichen Ver-fahren ist der Gesundheitsschutz zu prüfen.</p> <p>Die Konzentrationszonen befinden sich in den Bereichen mit der gemäß Windatlas größten Windhöflichkeit. Eine Beurteilung der Wirt-schaftlichkeit konkreter Windkraftanlagen fin-det auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht statt.</p> <p>Die mit dem Bau von Windkraftanlagen ver-bundenen Eingriffe werden im immissions-schutzrechtlichen Verfahren bilanziert und ausgeglichen. Die Zuwegung wird im konkre-ten Fall geprüft.</p> <p>Bei der Einteilung der Wirkzonen gemäß den Empfehlungen des LRA BREISGAU-HOCHWARZWALD/UNB handelt es sich nicht um verbindlich festgesetzte Grenzen. Es wird als fachlich sinnvoll erachtet die Abgrenzung der Wirkzonen je nach Standort an die örtlichen Gegebenheiten der Landschaft anzupassen.</p> <p>Die Arbeitshilfe „Landschaftsbild“ des LRA BREISGAU-HOCHWARZWALD/UNB unterscheidet vier Wirkzonen. In Wirkzone I (Radius bis 1 km um geplante Anlagen) wird danach eine sehr starke Dominanz angenommen, in Wirk-zone II (bis 3,5 km) eine hohe visuelle Wir-kung.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 50 von 54
-----	--------------------	--------------------	-----------------

ten am Rande der Vorbergzone. Nicht nur der sanfte Tourismus, das Heilwesen und der Kulturbetrieb (einschl. Weinbau) haben diese Chancen erkannt. Die Qualität von Landschaft ist auch ein gewichtiges Argument in der Wahl des Wohnortes. Es gibt eine Fülle an Beispielen aus Deutschland, wo infolge des WKA-Baus Kommunen deutlich an Einwohnern verloren haben, Neubaugebiete eingestellt und Grundsteuern gesenkt werden mussten. Immobilien verlieren je nach Nähe und Sichtbeziehung zu Windkraftanlagen deutlich an Wert (im Durchschnitt 30 % bis hin zur Unverkäuflichkeit). Was hier noch an Konflikten auf die Gemeinde zukommen kann, ist nur zu erahnen.

Wirbt Ehrenkirchen in Zukunft mit solchen Bildern?



Fazit: Der gegenwärtige Entwurf zur Teilfortschreibung des FNP weist erhebliche Abwägungsmängel auf, weil

- die Naturparkverordnung nicht berücksichtigt wird,
- die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild unzureichend sind, insbesondere was die Fernwirkung in den Naturpark hinein betrifft,
- nicht die im Gültigkeitszeitraum absehbaren Größenentwicklungen von WKA in die Auswirkungsanalyse einbezogen sind (Anlagenhöhen bis 300 m),
- die Auswirkungen auf den regionalen Wirtschaftsfaktor Erholung und Tourismus nicht erfasst sind,
- die Immissionsvorsorge unzureichend ist, insbesondere hinsichtlich Vorsorgeabstände und Berücksichtigung von Infraschall-Wirkungen (v.a. Münstertal),
- die zwingend nach Bundesrecht vorgeschriebene Landschaftsplanung nicht berücksichtigt wurde, weil die geforderte Fortschreibung unterlassen wurde.

Aufgrund der geringen und nicht durch Messungen verifizierten Windhöufigkeit, also fehlender Wirtschaftlichkeit, sowie aufgrund des nicht beweisbaren Einsparpotentials von CO<sub>2</sub> durch WKA liegt kein öffentliches Interesse vor, der Windenergie Vorrang vor den im Raum vorliegenden hochrangigen Schutzziele für menschliche Gesundheit, Natur- und Landschaft einzuräumen.

Laut BGH-Urteil vom 12.03.2015 III ZR 36/14 - OLG Jena LG Meinigen kann keine Gemeinde

In Anlehnung an ADAM/NOHL/VALENTIN bzw. NOHL werden im vorliegenden Umweltbericht folgende Zonen als Konventionsvorschlag angesetzt: eine Nahzone bis 200 m mit einer sehr hohen bzw. bis 1,5 km mit einer hohen Wirkungsintensität, eine Mittelzone als Bereich zwischen 1,5 bis 6 km mit mittlerer Wirkungsintensität.

Alle drei Bereiche der geplanten Konzentrationszonen (Hexenboden, Rödelsburg, Maistollen) werden sowohl im Hinblick auf ihre Bedeutung als auch bezüglich der Einschätzung erheblicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild von planerischer Seite der Kategorie „hoch“ zugeordnet.

Flächennutzungsplanung und Landschaftsplanung laufen idealerweise parallel ab (integrierte Vorgehensweise). Diejenigen Bestandteile/Kapitel des Landschaftsplans, die nach Beschluss der kommunalpolitisch zuständigen Gremien (Gemeinderat) in den Flächennutzungsplan übernommen werden sollen, nehmen an dessen Verbindlichkeit teil.

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 51 von 54
	<p>mehr gezwungen werden, eigenes Gelände für WKA (im entschiedenen Fall für Zuwege und Ableitungen) zur Verfügung zu stellen (Art. 14 GG Schutz des Eigentums).</p> <p>Jenseits von Unwirtschaftlichkeit und sozialen Spannungen werden gewaltige Umweltzerstörungen (Wald, Habitats, Erholungsraum) und unkalkulierbare Naturrisiken die Folge des WKA-Baus in den empfindlichsten Naturlagen sein. Die überdimensionalen Schwerlasttransporte sind noch nicht einmal auf Landstraßen und durch Ortschaften zu bewältigen (aktuelles Beispiel Wehr/Wiesental).</p> <p>Windanlagen stehen im Schwarzwald nicht wegen des Windes oder einer verlässlichen Stromversorgung. Sie leisten nachweislich null Beitrag zum Klimaschutz und sind nicht in der Lage auch nur eine Kilowattstunde konventioneller Kraftwerksleistung gesichert zu ersetzen. Windräder stehen hier, weil eine realitätsferne, ideologiegeleitete Politik dies will und Dauersubventionen auf Kosten der Allgemeinheit abgegriffen werden können.</p> <p>Hauptnutznießer des Windkraftausbaus sind die Anlagenhersteller, Projektierer und vermeintlich auch die Grundbesitzer. Dem Linsengericht an (nicht absicherbaren) Pachtgewinnen steht eine gigantische Vernichtung an authentisch geschaffenen Werten, Wertschöpfungspotentialen und der Lebensgrundlage Natur und Landschaft gegenüber. Diese eindimensionale Sicht- und Rechenweise zu Lasten von Umwelt, Bürgerinnen und Region kann nie aufgehen. Zumal jetzt schon absehbar ist, dass WKA nur so lange betrieben werden, wie EEG-Subventionen in alter Fülle fließen und Steuermodelle ausgereizt werden können. Danach marodieren die Anlagen vor sich hin und schaffen Rückbau-Konflikte, für die in der Regel wieder der Bürger bzw. die öffentliche Hand herhalten muss. Prinzipiell haftet der Grundbesitzer für die Folgeschäden und den Rückbau von Windkraftanlagen.</p> <p>Ehrenkirchen ist davor zu bewahren, seine Zukunft, Glaubwürdigkeit und den sozialen Konsens für eine Aktion aufs Spiel zu setzen, der jegliche Sinnhaftigkeit und sachlich begründbare Berechtigung fehlt.</p>		
<b>C.6</b>	<b>BÜRGER 5</b> (Schreiben vom 12.02.2017)		
C.6.1	Ich habe von o.g. erneuter Offenlage zufällig erfahren. Als Bewohner von Staufen und insbesondere auch als mit dem Klimawandel befasster Bürger (und Wissenschaftler) bin ich von den Planungen erheblich betroffen und möchte deshalb die folgenden Anregungen geben:	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.6.2	Der anthropogen verursachte Klimawandel stellt	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 52 von 54
	<p>meines Erachtens global die größte Herausforderung für die Menschheit in der Neuzeit dar. Dessen Folgen werden die Menschen auf der südlichen Halbkugel noch viel mehr als die Menschen in Mitteleuropa betreffen und in Ihrer Existenz gefährden. Maßnahmen zur Milderung des Klimawandels sind deshalb zugleich eine ethische Verpflichtung als auch eine große gesellschaftliche Herausforderung für uns.</p>		
C.6.3	<p>Die in Deutschland zur Reduzierung der Emission klimarelevanter Gase beschrittene Strategie ist meines Erachtens völlig unzureichend und häufig eine Verschwendung von Ressourcen. Dies trifft insbesondere für den Ausbau der Windkraft in häufig wenig windsicheren Lagen zu. Trotz eines schon jetzt massiven Ausbaus der Windkraft in vielen Bundesländern, flankiert von Werbekampagnen durch Ministerien und Lobbyverbände, ist der Anteil der Windkraft am Primärenergieverbrauch in Deutschland - und nur diese Größe ist relevant - enttäuschend gering. Dieser Anteil betrug im Jahr 2015 lediglich 2,3 % (Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie)! Viel zielführendere Strategien, insbesondere in Bezug auf Suffizienz unseres Lebensstils und Effizienz des Energieeinsatzes werden sträflich vernachlässigt. Ich rege deshalb an, dass vor einer Entscheidung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in der VVG Ehrenkirchen-Bollschweil eine ehrliche Diskussion über diese Problematik geführt wird, einschließlich der Entwicklung einer zielführenden Strategie, wie die Gemeinde Ehrenkirchen einen wirklichen und nicht nur symbolischen Beitrag zur Minderung des Klimawandels leisten kann.</p>	<p>Eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen findet auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht statt. Vielmehr dient die Planung der Ausweisung von Konzentrationszonen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Damit nehmen die Gemeinden ihre Steuerungswirkung wahr, indem bestimmte Bereiche für eine Windkraftnutzung zugänglich sind und andere Bereiche hiervon ausgeschlossen werden.</p>	
C.6.4	<p>Diese Diskussion sollte zu einer objektiven Abwägung des Nutzens und der Kosten bzw. Risiken des Baus von Windkraftanlagen auf den vorgesehenen Standorten führen. Neben dem nicht wirklich dem Klimaschutz dienenden Einsatz von Kapital sollten insbesondere die Auswirkungen der Windkraftanlagen (i) auf das Landschaftsbild, (ii) auf Bodenfunktionen und Gewässerschutz einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen im Gelände, (iii) auf Biodiversität und Artenschutz sowie (iv) auf den Tourismus berücksichtigt werden. Dazu sollten die folgenden Erwägungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Umweltbelange wurden ermittelt und in die Gesamtabwägung eingestellt.</p>	
C.6.5	<p>Bei den als potentielle Windkraftstandorte vorgesehenen Flächen handelt es sich ausnahmslos um landschaftlich nicht vorbelastete Flächen. Die Kammlinie vom Schauinsland bis zur Etzenbacher Höhe ist über weite Distanzen sichtbar besonders landschaftsprägend. Diese Bergkette mit dem Belchen im Hintergrund ist in ihrer Intaktheit</p>	<p>Der Eingriff des Landschaftsbildes wurde bewertet und ebenfalls in die Gesamtabwägung eingestellt.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 53 von 54
	einmalig und weist in ganz Baden-Württemberg ein Alleinstellungsmerkmal auf.		
C.6.6	Die mit dem Bau von Windkraftanlagen verbundenen Infrastrukturmaßnahmen wie Wegebau und Stromabführung sollten im Hinblick auf Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz vorab gutachterlich bewertet werden. Dies allein den ökonomischen Überlegungen des Investors zu überlassen halte ich für äußerst gefährlich.	Eine Prüfung, ob eine Erschließung grundsätzlich möglich ist, fand statt – mit positivem Ergebnis. Eine detaillierte Prüfung ist erst möglich, wenn die konkreten Standorte feststehen. Die zu erwartenden Eingriffe werden im immissionschutzrechtlichen Verfahren ermittelt und entsprechend ausgeglichen.	
C.6.7	Da aufgrund der hohen Erschließungskosten mittelfristig damit zu rechnen ist, dass der Investor die Zahl der Windkraftanlagen nicht auf 3 beschränken wird, sollten entsprechende Verträge, die dies verbindlich ausschließen sowohl mit dem Investor als auch mit den angrenzenden Gemeinden Münstertal, Staufen und Bollschweil abgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Vertragliche Regelungen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.	
C.6.8	Der Aspekt Naturschutz und Biodiversität sollte nochmals aufgegriffen werden. Ich selbst habe im letzten Spätsommer im Bereich der Etzenbacher Höhe den Roten Milan beobachtet. Können Sie ausschließen, dass z.B. der Rote Milan oder der Wespenbussard durch die geplanten Windkraftanlagen in ihrem Vorkommen Schaden nehmen? Um dem Artenschutz Rechnung zu tragen, sollte noch einmal ein ernsthaftes Monitoring durchgeführt werden.	Artenschutzrechtliche Belange wurden fachgerecht und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden durchgeführt.  Die Aussagen im artenschutzrechtlichen Beitrag zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft basieren in mehrfacher Hinsicht auf worst-case-Annahmen. Auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens sind aus artenschutzrechtlichen Gründen weitere vertiefende Untersuchungen durchzuführen.  Vgl. A.21.4.	
C.6.9	Vor der Genehmigung des Baus von Windkraftanlagen sollte eine Nutzen-/Risiko-Analyse bezüglich der regionalen Wertschöpfung durch Windkraftanlagen und möglicher negativer Auswirkungen auf den Fremdenverkehr durchgeführt werden. Bislang blieben die ökonomischen Vorteile der Windkraftnutzung in der Region weit unter den Erwartungen (s. z.B. wiederkehrende Berichte in der BZ). Es ist meines Erachtens für die Region gesamtwirtschaftlich unsinnig einen Wirtschaftszweig zu gefährden, während die Vorzüge des anderen zweifelhaft sind.	Durch die gebündelte Ausweisung von Konzentrationszonen werden andere Bereiche geschützt. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion wurden im Umweltbericht bewertet und in die Gesamtabwägung einbezogen.	
C.6.10	Hinsichtlich der Folgen eines Ausbaus der Windkraft lohnt sich ein Blick auf andere Bundesländer. In Rheinland-Pfalz führte die sträfliche Vernachlässigung des Landschaftsschutzes, z.B. im Hunsrück, zu einer massiven Änderung des Wahlverhaltens bei der letzten Landtagswahl. Das bisherige Landesplanungsgesetz in Rheinland-Pfalz sah immerhin schon vor, dass der landschaftlich mit dem Schwarzwaldwestrand vergleichbare Ostrand des Pfälzer Waldes in seiner gesamten Länge in einem Korridor von 6 Kilometern Breite von der Windkraftnutzung freigehalten werden sollte. Nach der letzten Landtagswahl wurde eine erneute Änderung des Landesplanungsgesetzes auf den Weg gebracht,	Windkraftanlagen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Für die Windkraftnutzung muss hinreichend Raum geschaffen werden. Der vorliegende Plan stellt durch Ausweisung von Flächen auf den windhöufigsten Standorten eine ausgewogene Abwägung aller Belange dar.	

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 54 von 54
	<p>welches vorschreiben wird, dass der Pfälzer Wald von der Windkraftnutzung vollständig ausgenommen wird. Ich hielte es für begrüßenswert, wenn auch die Kommunalpolitik in Baden-Württemberg Erfahrungen in anderen Bundesländern über die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung und der Erholungssuchenden bei ihren Entscheidungen berücksichtigen würde.</p> <p>Es würde mich freuen, wenn diese Punkte beim weiteren Fortgang des Verfahrens berücksichtigt würden.</p>		